



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	81
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	82
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	84
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	86
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Wiepke - Engersen - Kalbe - Schenkenhorst - Wernstedt - Faulenhorst	88
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Brüchau - Faulenhorst - Jemmeritz - Kakerbeck - Neuendorf - Winkelstedt	89
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Altmersleben - Bühne - Güssefeld - Kahrstedt - Kalbe - Vahrholz - Vietzen	91
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Breitenfeld - Schwiesau - Wiepke - Zichtau	92
- Abschlusssrichtlinie für Damwild im Altmarkkreis Salzwedel	93
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Beetzendorf/Audorf/Käcklitz	93
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohenhenningen/Siedentramm	93
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brunau/Plathe	93
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes	93
Hansestadt Gardelegen	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009	93
Stadt Kalbe (Milde)	
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)	94
Stadt Klötze	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2009	95
- Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Klötze	95
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Klötze	95
Gemeinde Altensalzwedel	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altensalzwedel für das Haushaltsjahr 2009	97
Gemeinde Algenstedt	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algenstedt für das Haushaltsjahr 2009	97
Gemeinde Badel	
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel	98
Gemeinde Breitenfeld	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	98
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2009	98
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Breitenfeld	98
Gemeinde Brunau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2009	99
Gemeinde Dannefeld	
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dannefeld	99
- 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Dannefeld über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dannefeld	100
Gemeinde Estedt	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2009	100
Gemeinde Hemstedt	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2009	100
Gemeinde Jeetze	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2009	101
Gemeinde Jeggau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2009	101
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen	101
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Jeggau	102
Gemeinde Jeggeleben	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jeggeleben zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	102
Gemeinde Jeseritz	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Jeseritz	103
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeseritz für das Haushaltsjahr 2009	103
Gemeinde Kakerbeck	
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Kakerbeck - Sondernutzungssatzung -	104
- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Gemeinde Kakerbeck (Sondernutzungsgebührensatzung)	104
- Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ der Gemeinde Kakerbeck	105
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2009	105

Gemeinde Kaulitz	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kaulitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung	105
Gemeinde Kerkau	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kerkau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	106
Gemeinde Klein Gartz	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Gartz für das Haushaltsjahr 2009	106
Gemeinde Kloster Neuendorf	
- Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kloster Neuendorf	106
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haushaltsjahr 2009	108
Gemeinde Köckte	
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Köckte	108
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2009	109
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006	109
Gemeinde Kuhfelde	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhfelde zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	109
Gemeinde Liesten	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liesen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	109
Gemeinde Mieste	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Mieste	109
Gemeinde Miesterhorst	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Miesterhorst	110
- Erneute Bekanntmachung zum In-Krafttreten des Bebauungsplanes „Siedlungsstraße“	111
- Erneute Bekanntmachung zum In-Krafttreten des Bebauungsplanes des Gewerbegebietes „Am Sportplatz“	111
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2009	111
Gemeinde Osterwohle	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterwohle zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	111
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwohle für das Haushaltsjahr 2009	111
Gemeinde Packebusch	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Packebusch für das Haushaltsjahr 2009	112
Gemeinde Pretzier	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pretzier für das Haushaltsjahr 2009	112
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pretzier zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	112
Gemeinde Püggen	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Püggen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	113
Gemeinde Rademin	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rademin zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	113
Gemeinde Seebenau	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebenau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	113
Gemeinde Sichau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2009	113
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Sichau	113
Gemeinde Solpke	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2009	114
Gemeinde Steinitz	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2009	114
Gemeinde Tylsen	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tylsen für das Haushaltsjahr 2009	115
Gemeinde Vissum	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2009	115
Gemeinde Wannefeld	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wannefeld für das Haushaltsjahr 2009	115
Gemeinde Zethlingen	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2009	116
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Klötze und Nesenitz	116
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Altmersleben	117
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kalbe, Bühne, Vahrholz, Winkelstedt, Faulenhorst, Wernstedt	118
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Neuendorf a.D. und Karritz	118
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen	119
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Engersen	120
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 25.03.2009	120
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	
- Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling	121
- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal	121
- Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung des 3. Änderungsbeschlusses im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal	121
Kreiskirchenamt Salzwedel	
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Peckensen	122
Landesverwaltungsamt Halle	
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 15 kV - Leitung Nr. 2 Holzhausen - Nahrstedt	122
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 15 kV - Leitung Nr. 2 Steinitz - Dähre	122
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 15 kV - Leitung Nr. 2 Stz. Steinitz - Dähre	122

Altmarkkreis Salzwedel

Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenapel hat am 29. Januar 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Langenapel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Langenapel sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 der Eingliederung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Langenapel folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

Präambel

Die Gemeinde Langenapel und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörfliche Struktur in Langenapel zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Langenapel aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Langenapel auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Langenapel haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Benennung, Name, Bezeichnung und Wappen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Langenapel wird nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Salzwedel Ortsteil der Hansestadt Salzwedel. Der Ortsteil ist in der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufzunehmen.

(2) Langenapel führt neben dem Namen der aufzunehmenden Hansestadt Salzwedel den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde Langenapel kann ihr bisheriges Wappen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung und dessen Geschichte weiter führen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingliedernden Gemeinde Langenapel zu erhalten.

(2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der eingliedernden Gemeinde vorhandene kommunale Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- Dorfgemeinschaftshaus in Langenapel
- Freiwillige Feuerwehren in Langenapel, als Ortsfeuerwehren
- Friedhof in Langenapel
- Sportanlage mit Sportlerheim

(3) Die Hansestadt Salzwedel wird die Versorgung der Ortschaft Langenapel durch den Bücherbus der Kreis- und Stadtbibliothek ermöglichen, soweit der Betrieb des Busses erfolgt.

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Langenapel an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinbarungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.

(2) Die Mitgliedschaften der eingliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der eingliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

§ 7

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Langenapel gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.

(2) Es wird vereinbart, dass für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (5.07.2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Langenapel anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen. Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehr Langenapel zu treffen.

(3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Langenapel nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.

(4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.

(5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das Gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

(6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Langenapel als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

§ 8

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 9

Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

§ 10

Investitionen

Die Hansestadt Salzwedel wird zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandene Mittel für die in der Anlage 3 genannten Investitionsvorhaben verwenden.

§ 11

Vermögensauseinandersetzung der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf

(1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Langenapel mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf die Vermögensauseinandersetzungen einvernehmlich regeln.

(2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

§ 12

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Langenapel besteht als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.

(3) Der bisherige Wehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Langenapel.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Langenapel, den 30. Januar 2009

Salzwedel, den 30. Januar 2009

gez. Wüstemann, Bürgermeister
Gemeinde Langenapel

gez. Danicke, Bürgermeisterin
Hansestadt Salzwedel

Anlage 1 Mitgliedschaften der Gemeinde Langenapel in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

- Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
- Unterhaltungsverband Jeetze
- Jeetze-Landschaftssanierung GmbH
- Leadergruppe „Mittlere Altmark“
- Städte- und Gemeindebund

Anlage 2 Ortsrecht der Gemeinde Langenapel

1. Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde
2. Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde
3. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde (VG)
4. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

Anlage 3 Investitionsvorhaben der Gemeinde Langenapel

- Vorplatzgestaltung Dorfgemeinschaftshaus / Gaststätte
- Anbau Sportlerheim
- Verbindungsstraße zwischen Straße der Freundschaft und Straße der Jugend

Gegenüber der Gemeinde Langenapel und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 16.03.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590-B-D-Langenapel die nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel vom 30.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.01.2009, eingegangen am 30.01.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Ebenso hat die Gemeinde Langenapel mit Schreiben vom 04.02.2009, eingegangen am 05.02.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29.01.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenapel hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Langenapel und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Langenapel formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist Verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Langenapel hat derzeit keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel. Da jedoch auch die Gemeinde Osterwohle zum 01.01.2010 in die Hansestadt Salzwedel eingemeindet wird, wird die gemeinsame Grenze dadurch hergestellt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Langenapel zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Dort ist die Bildung einer Verbandsgemeinde geplant. Für dieses Vorhaben ist das Ausscheiden der Gemeinde Langenapel unschädlich, da die erforderlichen Einwohnerzahlen für die Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden dennoch erreicht werden. Der Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 steht nichts entgegen. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen.

Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weite-

rer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Langenapel weder behindert noch unmöglich gemacht.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise:

1. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass der bisherige Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode wird, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

2. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.

3. Zu § 7 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt dessen Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Bürgermeisters hat.

4. § 9 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.

5. Zu § 11 Abs. 1 wird darauf verwiesen, dass die Regelung zur Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist. Eine Vermögensauseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA sollte noch vor dem 01.01.2010 durch die Gemeinde Langenapel erfolgen.

Die Festsetzung der Einwohner per 31.12.2005 gem. § 11 Abs. 2 ist mit den beteiligten Gemeinden zu verhandeln, da diese gesetzlich nicht festgeschrieben ist.

gez. Ziche

Dienststempel

Landkreis Salzwedel

Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tylsen hat am 11.12.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Tylsen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Tylsen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 10.12.2008 der Eingliederung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Tylsen folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

Präambel

Die Gemeinde Tylsen und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die örtlichen Strukturen in Tylsen zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Tylsen aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Tylsen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Tylsen haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung

(1) Die althergebrachten Ortsbezeichnungen Tylsen und Niephagen gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.

(2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.

(2) In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahl-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

periode im Amt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Tylsen zu erhalten.

(2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- Dorfgemeinschaftshaus in Tylsen
- Freiwillige Feuerwehr Tylsen als Ortsfeuerwehr
- Feuerwehrhäuser in Tylsen und Niephagen
- Kinderspielplatz in Tylsen mit Gerätestall
- Trauerhalle in Tylsen
- Buswartehäuschen in Niephagen (2 Stück) und Tylsen
- Festwiese in Tylsen

(3) Die Hansestadt Salzwedel wird die Versorgung der Ortschaft Tylsen durch den Bücherbus der Kreis- und Stadtbibliothek ermöglichen, soweit der Betrieb des Busses erfolgt.

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Tylsen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

§ 7

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Tylsen gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung vom 01.01.2012 zu erfolgen.

(2) Es wird vereinbart, dass für die Bürgermeisterin bis zum Ende ihrer Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Tylsen anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungsatzung zu treffen. Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehr Tylsen zu treffen.

(3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Tylsen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.

(4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.

(5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

(6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Tylsen als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

§ 8

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 9

Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

§ 10

Rücklage und Veräußerungserlöse

(1) Die Hansestadt Salzwedel wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel (Stand 31.12.2009) für Maßnahmen in der Ortschaft Tylsen verwenden.

(2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 11

Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

(1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tylsen mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.

(2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

§ 12

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBL. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Tylsen besteht als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Tylsen.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2008

Salzwedel, den 16.12.2008

gez. Blümel, Bürgermeisterin der
Gemeinde Tylsen

gez. Danicke, Bürgermeisterin der
Hansestadt Salzwedel

Anlage 1

Mitgliedschaften der Gemeinde Tylsen in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

Avacon AG

Unterhaltungsverband Jeetze

Jeetze- LandschaftssanierungsGmbH

Mitgliedschaft Leader +

Anlage 2

Ortsrecht der Gemeinde Tylsen

1. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Tylsen

2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Tylsen -Straßenbaubeitragssatzung-

3. Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tylsen - Straßenreinigungssatzung -

4. Friedhofssatzung der Gemeinde Tylsen

5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tylsen

6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Tylsen

7. Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Tylsen

Gegenüber der Gemeinde Tylsen und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 16.03.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590 VG S-L-Tylsen nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die

Hansestadt Salzwedel vom 16.12.2008 wird genehmigt.

2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.12.2008, eingegangen am 18.12.2008, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Ebenso hat die Gemeinde Tylsen mit Schreiben vom 16.12.2008, eingegangen am 23.12.2008, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 16.12.2008 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tylsen hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die

Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Eingemeindung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Tylsen und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Tylsen formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Tylsen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Tylsen hat bisher keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel. Jedoch hat auch die Gemeinde Osterwohle einen Gebietsänderungsvertrag mit der Hansestadt Salzwedel geschlossen, wonach die Gemeinde Osterwohle zum 01.01.2010 in die Hansestadt Salzwedel eingemeindet wird. Damit entsteht auch für die Gemeinde Tylsen eine gemeinsame Grenze zur Hansestadt Salzwedel und die Eingliederung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Tylsen und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Tylsen im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Tylsen zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen.

Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Tylsen weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Tylsen und Niephagen der aufzulösenden Gemeinde Tylsen Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.

2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass entsprechend dem Erlass des MLV vom 26. November 2007 zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.

3. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass der bisherige Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung ist.

4. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.

5. Zu § 7 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Ortsbürgermeisterin aus dem Amt deren Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung der übergeleiteten Bürgermeisterin hat.

6. § 9 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde Tylsen in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.

7. Eine Vermögensauseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA sollte noch vor dem 01.01.2010 durch die Gemeinde Tylsen erfolgen. Die Festsetzung der Einwohner per 31.12.2005 gem. § 11 Abs. 2 ist mit den beteiligten Gemeinden zu verhandeln, da diese gesetzlich nicht festgeschrieben ist.

gez. Ziche

Dienstsigel

Altmarkkreis Salzwedel

Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebenau hat am 12. Januar 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Seebenau nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Seebenau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 14. Januar 2009 der Eingliederung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Seebenau folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

Präambel

Die Gemeinde Seebenau und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörflichen Strukturen in Cheine, Darsekau und Seeben zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Seebenau aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Seebenau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Seebenau haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung

- (1) Die althergebrachten Ortsbezeichnungen Cheine, Darsekau und Seeben gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.
2. In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.
3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde Seebenau zu erhalten.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:
 - Kindertagesstätte in Seeben
 - Freiwillige Feuerwehr Cheine und Freiwillige Feuerwehr Seeben mit Löschgruppe Darsekau
 - Feuerwehrgerätehaus in Cheine, Seeben und Darsekau
 - Friedhof mit Trauerhalle in Cheine und in Darsekau
 - Trauerhalle in Seeben
 - Sportplatz Cheine (Übungsplatz Feuerwehr- und Jugendfeuerwehr, Platz für Maifeuer und Wasserentnahmestelle)
 - Fest- und Feuerwehrplatz in Cheine mit Spielplatz und Volleyballfeld
 - Mühle und Mühlenplatz Seeben (Übungsplatz Feuerwehr, Platz für Osterfeuer, Trockenrasenbiotop)
 - 1000-Jahr-Denkmal mit Platz in Seeben
 - Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Seeben
 - Sport- und Festplatz in Seeben (Spielplatz, Sportplatz mit Anlagen und Volleyballfeld)
 - Spielplatz in Darsekau mit Festplatz für Maibaum, Begegnungsstätte
 - Kriegerdenkmäler und Gedenkstätten
 - Notwasserentnahmestelle Badeanstalt in Cheine für Erstwasserversorgung, Übungsstätte FFw
 - Notwasserentnahmestelle in Darsekau und Übungsstätte Feuerwehr
- (3) Die Hansestadt Salzwedel wird die Versorgung der Ortschaften Cheine, Darsekau und Seeben durch den Bücherbus der Kreis- und Stadtbibliothek ermöglichen, soweit der Betrieb des Busses erfolgt.

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Ge-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

meinde Seebenau an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Seebenau gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.
- (2) Es wird vereinbart, dass für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Seebenau anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen.
- (3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Seebenau nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.
- (4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.
- (5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
- (6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Seebenau als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

§ 8

Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 9

Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

§ 10

Verwendung der Rücklage

Die Hansestadt Salzwedel wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für die in der Anlage 4 genannten Investitionsvorhaben verwenden.

§ 11

Personalübernahme

Die Hansestadt Salzwedel tritt in die Arbeitsverträge mit den in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitnehmern ein.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

- (1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Seebenau mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBL. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der einzugliedernden Gemeinde Seebenau bestehen als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.
- (3) Die bisherigen Wehrleiter werden zu Ortswehrleitern.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Seebenau, den 28. Januar 2009

Salzwedel, den 28. Januar 2009

gez. Ludwig, Bürgermeister der
Gemeinde Seebenau

gez. Danicke, Bürgermeisterin der
Hansestadt Salzwedel

Anlage 1

Mitgliedschaften der Gemeinde Seebenau in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
Avacon AG
Unterhaltungsverband Jeetze
Jeetze- Landschafts-sanierungsGmbH

Anlage 2

Ortsrecht der Gemeinde Seebenau

1. Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Seebenau
2. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Seebenau -Straßenreinigungssatzung-
3. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seebenau
4. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seebenau
5. Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Seebenau
6. Satzung zur öffentlichen Nutzung des Schulungs- und Versammlungsraumes der Feuerwehrgerätehäuser Seebenau und Cheine

Anlage 3

bei der Gemeinde Seebenau beschäftigtes Personal

Leiterin Kindertagesstätte	mit 40 Wochenstunden
Erzieherin	mit 40 Wochenstunden
Erzieherin	mit 40 Wochenstunden
Erzieherin	mit 20 Wochenstunden

Anlage 4

Investitionen

Straßenbeleuchtung untere Dorfstraße Cheine
Feuerwehrgerätehaus Darsekau
Feuerwehrgerätehaus Cheine Anbau
Straße am Teich in Seeben
Straße an der Kirche in Seeben
in Cheine ca. 100 m Straße an der Molkerei
in Seeben ca. 100 m Straße zum Friedhof
in Seeben ca. 100 m Straße Kirschbaumweg
Kaiserdamm Cheine
Straße im Bebauungsgebiet Bußmann
Ländlicher Wegebau - Luckauerweg Seeben, Molkereiweg, Gerstedter Weg, Kirschbuschweg,
Bombecker Weg, Friedhofsweg Seeben

Gegenüber der Gemeinde Seebenau und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 16.03.2009 unter Az.: 72.2.1-1590-S-L-Seebenau nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel vom 28.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28.01.2009, eingegangen am 30.01.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Ebenso hat die Gemeinde Seebenau mit Schreiben vom 29.01.2009, eingegangen am 02.02.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 28.01.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebenau hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Eingemeindung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Seebenau und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

del jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Seebenau formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarungen wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Seebenau hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel.

Die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Seebenau und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Seebenau im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Seebenau zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitglieds-

gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht.

Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist.

Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen.

Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Seebenau weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Cheine, Darsekau und Seeben der aufzulösenden Gemeinde Seebenau Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.

2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass entsprechend dem Erlass des MLV vom 26. November 2007 zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.

3. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass der bisherige Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode wird, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

4. Zu § 5 Abs. 3 wird darauf verwiesen, dass hier die Ortsteile Cheine, Darsekau und Seeben gemeint sind.

5. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.

6. Zu § 7 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt deren Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Bürgermeisters hat.

7. Zu § 11 wird auf die gesetzlichen Regelungen des Personalübergangs gem. § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128 und 129 BRRG hingewiesen.

8. Zu § 12 wird darauf verwiesen, dass die Regelung zur Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist. Eine Vermögensauseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA sollte noch vor dem 01.01.2010 durch die Gemeinde Seebenau erfolgen. Die Festsetzung der Einwohner per 31.12.2005 gem. § 12 Abs. 2 ist mit den beteiligten Gemeinden zu verhandeln, da diese gesetzlich nicht festgeschrieben ist.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Henningen hat am 20.11.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Henningen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Seite 86

Die Bürger der Gemeinde Henningen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 07.09.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 10.12.2008 der Eingliederung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Henningen folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

Präambel

Die Gemeinde Henningen und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörflichen Strukturen in Henningen zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Henningen aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Henningen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Henningen haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung

(1) Die altergebrachten Ortsbezeichnungen Henningen, Rockenthin, Barnebeck, Hestedt, Groß Grabenstedt, Klein Grabenstedt und Andorf gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.

(2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.

2. In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.

3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Henningen zu erhalten.

(2) In der eingegliederten Gemeinde wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleistet:

- Dorfgemeinschaftshäuser in Henningen, Rockenthin und Barnebeck

- Freiwillige Feuerwehr Henningen mit den Löschgruppen Henningen, Barnebeck, Andorf und Rockenthin als Ortsfeuerwehr

- Friedhöfe in Andorf, Hestedt, Barnebeck und Kl. Grabenstedt

- Kindertagesstätte mit Hort in Henningen

- Grundschule in Henningen

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, insbesondere die Schülerzahlen einen Betrieb der Grundschule nicht mehr rechtfertigen.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Henningen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der Anlage beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

§ 7

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Henningen gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.

(2) Es wird vereinbart, dass für die Bürgermeisterin bis zum Ende ihrer Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Henningen anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehr Henningen zu treffen.

(3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Henningen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.

(4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.

(5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

(6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Henningen als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

§ 8

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 9

Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

§ 10

Personalübernahme

Die Hansestadt Salzwedel tritt in die Arbeitsverträge mit den in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitnehmern ein.

§ 11

Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

(1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Henningen mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.

(2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

§ 12

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Henningen besteht als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Henningen.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2008

Salzwedel, den 16.12.2008

gez. Schnepfel, Bürgermeisterin der
Gemeinde Henningen

gez. Danicke, Bürgermeisterin der
Hansestadt Salzwedel

Anlage 1

Mitgliedschaften der Gemeinde Henningen in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen

und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

Avacon AG

Unterhaltungsverband Jeetze

Jeetze-Landschafts-sanierungsGmbH

Anlage 2

Ortsrecht der Gemeinde Henningen

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Henningen

2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

3. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Henningen

4. Friedhofsgebühren- und Benutzungssatzungen

5. Satzung zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

6. Satzung über die Gebühren Dorfgemeinschaftshäuser

Anlage 3

bei der Gemeinde Henningen beschäftigtes Personal

Leiterin Kindertagesstätte	Entgeltgruppe 9 mit 30 Wochenstunden
Erzieherin	Entgeltgruppe 8 mit 30 Wochenstunden
Erzieherin	Entgeltgruppe 8 mit 30 Wochenstunden
Erzieherin	Entgeltgruppe 6 mit 30 Wochenstunden
Erzieherin	Entgeltgruppe 6 mit 20 Wochenstunden
Hilfskraft	Entgeltgruppe 1 mit 15 Wochenstunden
Büroangestellte und Schulsekretärin	Entgeltgruppe 3 mit 30 Wochenstunden (10 Std. davon Grundschule)
Gemeindearbeiter	Entgeltgruppe 2a mit 40 Wochenstunden (6 Std. Kita, 15 Std. Schule)

Gegenüber der Gemeinde Henningen und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 16.03.2009 unter Az.: 72.2.1-1590 VG S-L nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel vom 16.12.2008 wird genehmigt.

2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.12.2008, eingegangen am 18.12.2008, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Ebenso hat die Gemeinde Henningen mit Schreiben vom 16.12.2008, eingegangen am 08.01.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 16.12.2008 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Henningen hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Eingemeindung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Henningen und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Henningen formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Henningen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Henningen hat bisher keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel. Jedoch hat auch die Gemeinde Osterwohle einen Gebietsänderungsvertrag mit der Hansestadt Salzwedel geschlossen, wonach die Gemeinde Osterwohle zum 01.01.2010 in die Hansestadt Salzwedel eingemeindet wird. Damit entsteht auch für die Gemeinde Henningen eine gemeinsame Grenze zur Hansestadt Salzwedel und die Eingliederung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Henningen und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Henningen im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Henningen zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist.

Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen. Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Henningen weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Henningen, Rockenthin, Barnebeck, Hestedt, Groß Grabenstedt, Klein Grabenstedt und Andorf der Gemeinde Henningen Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.

2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass entsprechend dem Erlass des MLV vom 26. November 2007 zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.

3. Zu § 4 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass der bisherige Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode wird, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

4. In § 5 Abs. 2 wird die Grundschule aufgeführt. Dies hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Erhalt der Grundschule nicht von der Hansestadt Salzwedel abhängig ist.

5. Zu § 7 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Ortsbürgermeisterin aus dem Amt deren Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung der übergeleiteten Bürgermeisterin hat.

6. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.

7. § 9 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde Henningen in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.

8. Zu § 11 Abs. 1 wird darauf verwiesen, dass eine Vermögensauseinandersetzung noch vor dem 01.01.2010 durch die Gemeinde Henningen erfolgen sollte. Die Festsetzung der Einwohner per 31.12.2005 gem. § 11 Abs. 2 ist mit den beteiligten Gemeinden zu verhandeln, da diese gesetzlich nicht festgeschrieben ist.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen

Wiepke - Engersen - Kalbe - Schenkenhorst - Wernstedt - Faulenhorst

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstr. 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wiepke, Schenkenhorst, Engersen, Wernstedt, Faulenhorst

Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: K7015118

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wiepke	1	00002/000
2	Wiepke	1	00003/000
3	Wiepke	1	00004/000
4	Wiepke	1	00177/097
5	Wiepke	2	00008/009
6	Wiepke	2	00123/000
7	Wiepke	2	00125/000
8	Wiepke	2	00126/000
9	Wiepke	2	00186/000
10	Wiepke	2	00194/000
11	Wiepke	2	00196/000
12	Wiepke	2	00197/000
13	Wiepke	2	00198/000

14	Wiepke	2	00199/000
15	Wiepke	2	00200/000
16	Wiepke	2	00201/000
17	Wiepke	2	00249/000
18	Wiepke	2	00306/042
19	Wiepke	2	00324/141
20	Wiepke	2	00326/144
21	Wiepke	2	00350/174
22	Wiepke	2	00363/043
23	Wiepke	2	00364/043
24	Wiepke	2	00372/007
25	Wiepke	2	00378/178
26	Wiepke	2	00398/039
27	Wiepke	2	00399/039
28	Wiepke	3	00164/000
29	Wiepke	3	00165/000
30	Wiepke	3	00176/000
31	Engersen	2	00031/000
32	Engersen	2	00058/000
33	Engersen	2	00059/001
34	Engersen	2	00061/002
35	Engersen	2	00061/003
36	Engersen	2	00088/001
37	Engersen	2	00095/001
38	Engersen	2	00099/001
39	Engersen	2	00105/000
40	Engersen	2	00113/065
41	Engersen	2	00123/066
42	Engersen	2	00132/068
43	Engersen	2	00137/068
44	Engersen	3	00047/001
45	Engersen	3	00050/001
46	Engersen	3	00055/001
47	Engersen	3	00068/054
48	Engersen	3	00144/057
49	Engersen	4	00276/001
50	Engersen	4	00277/001
51	Engersen	4	00322/001
52	Engersen	4	00322/002
53	Engersen	4	00407/001
54	Engersen	4	00408/000
55	Engersen	4	00459/000
56	Engersen	4	00461/000
57	Engersen	5	00040/000
58	Engersen	5	00042/000
59	Engersen	5	00043/002
60	Engersen	5	00090/047
61	Engersen	5	00193/047
62	Engersen	5	00195/047
63	Engersen	6	00019/001
64	Engersen	6	00021/001
65	Engersen	6	00021/002
66	Engersen	6	00023/002
67	Engersen	6	00052/009
68	Engersen	6	00052/010
69	Engersen	6	00076/001
70	Engersen	6	00084/001
71	Engersen	6	00116/001
72	Engersen	6	00135/021
73	Engersen	6	00139/021
74	Engersen	6	00140/000
75	Engersen	6	00167/023
76	Engersen	6	00168/023
77	Engersen	6	00194/023
78	Engersen	6	00194/023
79	Engersen	6	00227/077
80	Engersen	6	00247/021
81	Engersen	6	00248/021
82	Engersen	6	00271/115
83	Engersen	6	00295/043
84	Engersen	6	00299/049
85	Engersen	6	00306/115
86	Engersen	6	00307/115
87	Engersen	6	00356/038
88	Engersen	6	00394/052
89	Engersen	6	00395/052
90	Engersen	6	00403/052
91	Engersen	6	00444/066
92	Engersen	9	00055/010
93	Engersen	9	00057/006
94	Engersen	9	00072/004
95	Engersen	9	00150/042
96	Engersen	9	00152/006
97	Engersen	9	00243/045
98	Engersen	9	00244/044
99	Engersen	9	00246/044
100	Engersen	9	00351/000
101	Engersen	9	00355/000
102	Engersen	11	00075/000
103	Engersen	11	00078/000
104	Engersen	11	00091/000
105	Engersen	11	00093/000
106	Engersen	11	00107/000
107	Engersen	11	00108/000
108	Engersen	11	00134/000

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

109	Kalbe	4	00077/000
110	Kalbe	4	00078/000
111	Kalbe	4	00090/000
112	Kalbe	4	00096/000
113	Kalbe	4	00097/000
114	Kalbe	4	00098/000
115	Kalbe	4	00099/000
116	Kalbe	4	00100/000
117	Kalbe	4	00102/000
118	Kalbe	4	00103/000
119	Kalbe	4	00104/000
120	Kalbe	4	00105/000
121	Kalbe	4	00106/000
122	Kalbe	4	00107/000
123	Kalbe	4	00108/000
124	Kalbe	4	00109/000
125	Kalbe	4	00110/000
126	Kalbe	4	00111/000
127	Kalbe	4	00112/000
128	Kalbe	4	00113/000
129	Kalbe	13	00003/001
130	Kalbe	13	00005/001
131	Kalbe	13	00010/000
132	Kalbe	13	00033/001
133	Kalbe	15	00020/000
134	Kalbe	15	00024/001
135	Schenkenhorst	1	00045/001
136	Schenkenhorst	1	00708/045
137	Wernstedt	1	00002/004
138	Wernstedt	1	00002/005
139	Wernstedt	1	00092/009
140	Wernstedt	1	00093/009
141	Wernstedt	1	00096/009
142	Wernstedt	1	00098/006
143	Wernstedt	1	00099/002
144	Wernstedt	1	00100/002
145	Wernstedt	2	00030/001
146	Wernstedt	2	00034/005
147	Wernstedt	2	00034/006
148	Wernstedt	2	00034/007
149	Wernstedt	2	00034/008
150	Wernstedt	2	00038/001
151	Wernstedt	2	00054/001
152	Wernstedt	2	00111/057
153	Wernstedt	3	00161/002
154	Wernstedt	3	00162/003
155	Wernstedt	3	00162/004
156	Wernstedt	3	00162/005
157	Wernstedt	3	00162/006
158	Wernstedt	3	00162/007
159	Wernstedt	3	00162/008
160	Wernstedt	3	00162/010
161	Wernstedt	3	00172/010
162	Wernstedt	3	00183/001
163	Wernstedt	3	00183/011
164	Wernstedt	3	00183/012
165	Wernstedt	3	00224/001
166	Wernstedt	3	00227/000
167	Wernstedt	3	00229/003
168	Wernstedt	3	00229/005
169	Wernstedt	3	00254/001
170	Wernstedt	3	00282/002
171	Wernstedt	3	00289/003
172	Wernstedt	3	00289/004
173	Wernstedt	3	00289/008
174	Wernstedt	3	00292/002
175	Wernstedt	3	00295/001
176	Wernstedt	3	00310/003
177	Wernstedt	3	00525/206
178	Wernstedt	3	00530/183
179	Wernstedt	3	00531/183
180	Wernstedt	3	00532/183
181	Wernstedt	3	00588/164
182	Wernstedt	3	00675/183
183	Wernstedt	3	00676/183
184	Wernstedt	3	00677/183
185	Wernstedt	3	00679/183
186	Wernstedt	3	00680/183
187	Wernstedt	3	00777/165
188	Wernstedt	3	00785/206
189	Wernstedt	3	00797/209
190	Wernstedt	3	00804/209
191	Wernstedt	3	00807/209
192	Wernstedt	5	00041/005
193	Wernstedt	5	00041/006
194	Wernstedt	5	00041/027
195	Wernstedt	5	00041/028
196	Wernstedt	5	00041/029
197	Wernstedt	5	00054/001
198	Wernstedt	5	00054/002
199	Wernstedt	5	00054/005
200	Wernstedt	5	00058/001
201	Wernstedt	5	00065/001
202	Wernstedt	5	00134/049
203	Wernstedt	5	00135/049

204	Wernstedt	5	00141/051
205	Wernstedt	5	00148/054
206	Wernstedt	5	00186/054
207	Wernstedt	5	00200/054
208	Wernstedt	5	00204/054
209	Wernstedt	5	00239/058
210	Wernstedt	5	00240/058
211	Wernstedt	5	00243/058
212	Wernstedt	5	00244/058
213	Wernstedt	5	00264/058
214	Wernstedt	5	00315/054
215	Wernstedt	5	00354/054
216	Wernstedt	5	00355/054
217	Wernstedt	5	00356/054
218	Faulenhorst	2	00021/002
219	Faulenhorst	2	00041/001
220	Faulenhorst	4	00041/007
221	Faulenhorst	4	00043/007
222	Faulenhorst	5	00034/001
223	Faulenhorst	5	00087/002
224	Faulenhorst	5	00087/005
225	Faulenhorst	5	00087/005
226	Faulenhorst	5	00087/006
227	Faulenhorst	5	00087/013
228	Faulenhorst	5	00087/016
229	Faulenhorst	5	00087/017
230	Faulenhorst	5	00088/005
231	Faulenhorst	5	00133/001
232	Faulenhorst	5	00139/001
233	Faulenhorst	5	00168/000
234	Faulenhorst	5	00178/054
235	Faulenhorst	5	00323/032
236	Faulenhorst	5	00391/028
237	Faulenhorst	5	00403/134
238	Faulenhorst	5	00487/029
239	Faulenhorst	5	00496/030
240	Faulenhorst	5	00498/087
241	Faulenhorst	5	00499/087
242	Faulenhorst	5	00500/129
243	Faulenhorst	5	00504/087
244	Faulenhorst	5	00505/087

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

**Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
des Wasserverbands Gardelegen
für die Gemarkungen
Brüchau - Faulenhorst - Jemmeritz - Kakerbeck - Neuendorf - Winkelstedt**

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstr. 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Winkelstedt, Faulenhorst, Neuendorf

Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: L7015101

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kakerbeck	001	00035/001
2	Kakerbeck	001	00039/001
3	Kakerbeck	001	00188/014
4	Kakerbeck	001	00194/037
5	Kakerbeck	002	00035/002
6	Kakerbeck	002	00035/003
7	Kakerbeck	002	00037/001
8	Kakerbeck	002	00048/001
9	Kakerbeck	002	00056/007

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

10	Kakerbeck	002	00090/004	105	Brüchau	004	00191/001
11	Kakerbeck	002	00113/001	106	Brüchau	004	00195/000
12	Kakerbeck	002	00114/001	107	Brüchau	004	00196/001
13	Kakerbeck	002	00167/000	108	Brüchau	004	00201/001
14	Kakerbeck	002	00523/036	109	Brüchau	004	00205/003
15	Kakerbeck	002	00524/029	110	Brüchau	004	00205/005
16	Kakerbeck	002	00525/029	111	Brüchau	004	00205/006
17	Kakerbeck	003	00042/003	112	Brüchau	004	00205/007
18	Kakerbeck	003	00042/005	113	Brüchau	004	00225/000
19	Kakerbeck	003	00042/006	114	Brüchau	004	00400/159
20	Kakerbeck	003	00042/033	115	Brüchau	004	00401/160
21	Kakerbeck	003	00042/037	116	Brüchau	004	00470/123
22	Kakerbeck	003	00042/039	117	Brüchau	004	00506/120
23	Kakerbeck	003	00051/002	118	Brüchau	004	00529/205
24	Kakerbeck	003	00066/002	119	Jemmeritz	001	00028/000
25	Kakerbeck	003	00066/003	120	Jemmeritz	001	00250/013
26	Kakerbeck	003	00070/001	121	Jemmeritz	001	00250/013
27	Kakerbeck	003	00070/002	122	Jemmeritz	001	00250/013
28	Kakerbeck	003	00140/005	123	Jemmeritz	001	00298/013
29	Kakerbeck	003	00145/005	124	Winkelstedt	001	00004/001
30	Kakerbeck	003	00156/001	125	Winkelstedt	001	00004/002
31	Kakerbeck	003	00183/002	126	Winkelstedt	001	00010/001
32	Kakerbeck	003	00214/002	127	Winkelstedt	001	00013/001
33	Kakerbeck	003	00225/001	128	Winkelstedt	001	00013/002
34	Kakerbeck	003	00234/000	129	Winkelstedt	001	00014/001
35	Kakerbeck	003	00288/001	130	Winkelstedt	001	00041/001
36	Kakerbeck	003	00289/001	131	Winkelstedt	001	00139/014
37	Kakerbeck	003	00291/000	132	Winkelstedt	001	00179/015
38	Kakerbeck	003	00297/000	133	Winkelstedt	001	00193/035
39	Kakerbeck	003	00299/000	134	Winkelstedt	001	00214/013
40	Kakerbeck	003	00300/000	135	Winkelstedt	002	00137/023
41	Kakerbeck	003	00301/000	136	Winkelstedt	002	00137/028
42	Kakerbeck	003	00302/001	137	Winkelstedt	002	00191/001
43	Kakerbeck	003	00304/000	138	Winkelstedt	002	00191/002
44	Kakerbeck	003	00305/000	139	Winkelstedt	002	00247/184
45	Kakerbeck	003	00306/000	140	Winkelstedt	002	00248/184
46	Kakerbeck	003	00307/000	141	Winkelstedt	002	00250/184
47	Kakerbeck	003	00308/000	142	Winkelstedt	002	00327/192
48	Kakerbeck	003	00311/001	143	Winkelstedt	005	00060/001
49	Kakerbeck	003	00320/000	144	Winkelstedt	005	00099/000
50	Kakerbeck	003	00330/198	145	Winkelstedt	005	00111/001
51	Kakerbeck	003	00336/224	146	Winkelstedt	005	00112/002
52	Kakerbeck	003	00344/000	147	Winkelstedt	008	00021/001
53	Kakerbeck	003	00345/000	148	Winkelstedt	008	00029/001
54	Kakerbeck	003	00346/000	149	Winkelstedt	008	00107/001
55	Kakerbeck	003	00351/000	150	Winkelstedt	008	00118/001
56	Kakerbeck	003	00359/302	151	Winkelstedt	008	00119/001
57	Kakerbeck	003	00361/000	152	Winkelstedt	008	00121/001
58	Kakerbeck	003	00368/000	153	Winkelstedt	008	00123/001
59	Kakerbeck	003	00369/000	154	Winkelstedt	008	00279/130
60	Kakerbeck	003	00370/000	155	Winkelstedt	008	00292/053
61	Kakerbeck	003	00372/000	156	Faulenhorst	002	00028/001
62	Kakerbeck	003	00426/296	157	Faulenhorst	002	00029/001
63	Kakerbeck	003	00427/296	158	Faulenhorst	002	00035/001
64	Kakerbeck	003	00428/296	159	Faulenhorst	002	00041/001
65	Kakerbeck	003	00429/302	160	Faulenhorst	002	00086/040
66	Kakerbeck	003	00449/309	161	Faulenhorst	002	00128/028
67	Kakerbeck	003	00450/309	162	Faulenhorst	002	00130/028
68	Kakerbeck	003	00457/172	163	Faulenhorst	002	00132/028
69	Kakerbeck	003	00458/172	164	Faulenhorst	002	00134/028
70	Kakerbeck	003	00510/056	165	Neuendorf	003	00031/001
71	Kakerbeck	003	00553/042	166	Neuendorf	003	00032/002
72	Kakerbeck	003	00598/231	167	Neuendorf	003	00032/003
73	Kakerbeck	003	00600/232	168	Neuendorf	003	00032/004
74	Kakerbeck	003	00602/276	169	Neuendorf	003	00035/000
75	Kakerbeck	003	00631/056	170	Neuendorf	003	00036/000
76	Kakerbeck	003	00673/201	171	Neuendorf	003	00037/000
77	Kakerbeck	003	00674/201	172	Neuendorf	003	00038/000
78	Kakerbeck	003	00675/218	173	Neuendorf	003	00074/031
79	Kakerbeck	003	00681/084	174	Neuendorf	003	00075/031
80	Kakerbeck	003	00699/214	175	Neuendorf	003	00076/031
81	Kakerbeck	003	00712/225	176	Neuendorf	003	00084/032
82	Kakerbeck	003	00718/198	177	Neuendorf	003	00296/032
83	Kakerbeck	003	00722/194	178	Neuendorf	003	00299/032
84	Kakerbeck	003	00725/236	179	Neuendorf	003	00303/032
85	Kakerbeck	003	00768/047	180	Neuendorf	004	00027/001
86	Kakerbeck	003	00775/074	181	Neuendorf	004	00028/000
87	Kakerbeck	003	00782/229	182	Neuendorf	004	00029/000
88	Kakerbeck	003	00839/236	183	Neuendorf	004	00031/001
89	Kakerbeck	003	00841/293	184	Neuendorf	004	00035/001
90	Kakerbeck	003	00843/295	185	Neuendorf	004	00046/043
91	Kakerbeck	004	00036/000	186	Neuendorf	004	00058/033
92	Kakerbeck	005	00041/002				
93	Kakerbeck	005	00042/000				
94	Kakerbeck	005	00081/001				
95	Kakerbeck	005	00194/052				
96	Brüchau	001	00063/001				
97	Brüchau	002	00056/005				
98	Brüchau	002	00103/004				
99	Brüchau	003	00049/003				
100	Brüchau	003	00049/004				
101	Brüchau	003	00049/005				
102	Brüchau	003	00053/000				
103	Brüchau	003	00089/049				
104	Brüchau	003	00215/048				

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche
Landrat

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen

für die Gemarkungen

Altmersleben - Bühne - Güssefeld - Kahrstedt - Kalbe - Vahrholz - Vietzen

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstr. 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Altmersleben, Kahrstedt, Vietzen, Güssefeld, Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz

Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: L7015102

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kahrstedt	006	00140/000
2	Kahrstedt	006	00141/000
3	Vietzen	004	00070/000
4	Vietzen	005	00022/000
5	Vietzen	005	00023/000
6	Altmersleben	002	00074/004
7	Altmersleben	002	00074/005
8	Altmersleben	002	00076/001
9	Altmersleben	002	00077/001
10	Altmersleben	002	00080/001
11	Altmersleben	002	00232/080
12	Altmersleben	002	00303/080
13	Altmersleben	003	00096/001
14	Altmersleben	003	00099/001
15	Altmersleben	003	00106/001
16	Altmersleben	003	00109/000
17	Altmersleben	003	00125/002
18	Altmersleben	003	00128/004
19	Altmersleben	003	00128/007
20	Altmersleben	003	00128/008
21	Altmersleben	003	00129/002
22	Altmersleben	003	00138/001
23	Altmersleben	003	00139/008
24	Altmersleben	003	00141/001
25	Altmersleben	003	00141/002
26	Altmersleben	003	00141/004
27	Altmersleben	003	00143/001
28	Altmersleben	003	00143/004
29	Altmersleben	003	00160/099
30	Altmersleben	003	00165/103
31	Altmersleben	003	00218/103
32	Altmersleben	003	00226/141
33	Altmersleben	003	00227/141
34	Altmersleben	003	00228/141
35	Altmersleben	003	00234/143
36	Altmersleben	003	00276/141
37	Altmersleben	003	00286/141
38	Altmersleben	003	00290/139
39	Altmersleben	003	00291/139
40	Altmersleben	004	00092/007
41	Altmersleben	004	00095/001
42	Altmersleben	004	00099/001
43	Altmersleben	004	00248/035
44	Altmersleben	004	00253/092
45	Altmersleben	004	00254/092
46	Altmersleben	004	00268/095
47	Altmersleben	004	00273/097
48	Altmersleben	005	00007/002
49	Altmersleben	005	00039/009
50	Altmersleben	005	00042/003
51	Altmersleben	005	00064/001
52	Altmersleben	005	00228/001
53	Altmersleben	005	00229/000
54	Altmersleben	005	00230/001
55	Altmersleben	005	00231/000
56	Altmersleben	005	00302/004
57	Altmersleben	005	00305/000
58	Altmersleben	005	00306/000
59	Altmersleben	005	00310/001
60	Altmersleben	005	00312/000
61	Altmersleben	005	00317/001
62	Altmersleben	005	00363/000
63	Altmersleben	005	00372/000

64	Altmersleben	005	00380/000
65	Altmersleben	005	00388/000
66	Altmersleben	005	00392/000
67	Altmersleben	005	00591/334
68	Altmersleben	005	00592/334
69	Altmersleben	005	00594/334
70	Altmersleben	005	00598/338
71	Altmersleben	005	00701/060
72	Altmersleben	005	00705/031
73	Altmersleben	007	00053/004
74	Altmersleben	007	00053/005
75	Altmersleben	007	00086/002
76	Altmersleben	007	00091/001
77	Altmersleben	007	00100/000
78	Altmersleben	007	00101/000
79	Altmersleben	007	00107/000
80	Altmersleben	007	00108/001
81	Altmersleben	007	00119/017
82	Altmersleben	007	00121/013
83	Altmersleben	007	00130/004
84	Altmersleben	007	00130/005
85	Altmersleben	007	00178/086
86	Güssefeld	002	00175/001
87	Güssefeld	002	00262/006
88	Güssefeld	002	00264/001
89	Güssefeld	002	00267/001
90	Güssefeld	002	00276/001
91	Güssefeld	002	00301/002
92	Güssefeld	002	00307/001
93	Güssefeld	002	00520/306
94	Güssefeld	003	00158/053
95	Güssefeld	003	00159/046
96	Güssefeld	004	00003/000
97	Güssefeld	004	00016/002
98	Güssefeld	004	00019/001
99	Güssefeld	004	00021/000
100	Güssefeld	004	00022/000
101	Güssefeld	004	00030/001
102	Güssefeld	004	00055/000
103	Güssefeld	004	00102/030
104	Güssefeld	004	00112/030
105	Güssefeld	004	00113/030
106	Güssefeld	004	00114/030
107	Kalbe	004	00042/000
108	Kalbe	004	00043/000
109	Kalbe	004	00045/000
110	Kalbe	004	00064/000
111	Kalbe	004	00065/000
112	Kalbe	004	00066/000
113	Kalbe	004	00067/001
114	Kalbe	004	00069/006
115	Kalbe	004	00113/000
116	Kalbe	006	00120/002
117	Kalbe	016	00020/001
118	Kalbe	016	00021/000
119	Kalbe	016	00027/000
120	Kalbe	016	00030/000
121	Kalbe	016	00031/001
122	Kalbe	016	00031/002
123	Kalbe	016	00058/001
124	Kalbe	016	00059/001
125	Kalbe	016	00065/000
126	Kalbe	016	00092/001
127	Bühne	001	00113/001
128	Bühne	001	00190/000
129	Bühne	001	00194/000
130	Bühne	001	00310/099
131	Bühne	001	00311/099
132	Bühne	002	00212/100
133	Bühne	002	00213/100
134	Bühne	002	00214/100
135	Bühne	002	00215/100
136	Bühne	003	00015/001
137	Bühne	003	00018/003
138	Bühne	003	00018/004
139	Bühne	003	00026/001
140	Bühne	003	00086/023
141	Bühne	003	00088/020
142	Bühne	003	00091/020
143	Bühne	003	00103/001
144	Bühne	003	00106/018
145	Bühne	003	00109/009
146	Bühne	003	00110/009
147	Vahrholz	003	00002/000
148	Vahrholz	003	00003/001
149	Vahrholz	003	00100/004
150	Vahrholz	003	00100/005
151	Vahrholz	003	00101/000
152	Vahrholz	003	00102/000
153	Vahrholz	003	00108/002
154	Vahrholz	003	00109/000
155	Vahrholz	003	00309/003
156	Vahrholz	003	00310/003
157	Vahrholz	003	00428/098
158	Vahrholz	003	00432/088

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

159	Vahrholz	004	00011/002
160	Vahrholz	004	00011/003
161	Vahrholz	004	00011/004
162	Vahrholz	004	00011/006
163	Vahrholz	004	00011/008
164	Vahrholz	004	00012/001
165	Vahrholz	004	00012/002
166	Vahrholz	004	00015/001
167	Vahrholz	004	00027/004
168	Vahrholz	004	00028/001
169	Vahrholz	004	00031/001
170	Vahrholz	004	00035/001
171	Vahrholz	004	00036/001
172	Vahrholz	004	00036/002
173	Vahrholz	004	00117/003
174	Vahrholz	004	00117/006
175	Vahrholz	004	00117/007
176	Vahrholz	004	00180/116
177	Vahrholz	004	00262/116
178	Vahrholz	004	00263/116
179	Vahrholz	004	00268/009
180	Vahrholz	004	00270/038
181	Vahrholz	004	00271/039
182	Vahrholz	004	00273/012
183	Vahrholz	004	00281/012
184	Vahrholz	004	00288/032
185	Vahrholz	004	00289/033

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche
Landrat

Altmarkmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Breitenfeld - Schwiesau - Wiepke - Zichtau

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstr. 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Breitenfeld, Schwiesau, Wiepke, Zichtau

Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: L7015103

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Breitenfeld	003	00126/005
2	Breitenfeld	003	00128/001
3	Breitenfeld	003	00128/002
4	Breitenfeld	003	00136/001
5	Breitenfeld	003	00136/002
6	Breitenfeld	003	00136/003
7	Breitenfeld	003	00136/004
8	Breitenfeld	003	00136/005
9	Breitenfeld	003	00136/006
10	Breitenfeld	003	00136/007
11	Breitenfeld	003	00136/008
12	Breitenfeld	007	00209/023
13	Schwiesau	004	00115/001
14	Schwiesau	004	00117/001
15	Schwiesau	004	00207/002
16	Schwiesau	004	00209/003
17	Schwiesau	004	00329/006
18	Schwiesau	004	00352/000
19	Schwiesau	004	00356/000
20	Schwiesau	004	00458/345
21	Schwiesau	004	00459/345
22	Schwiesau	004	00460/345

23	Schwiesau	004	00461/346
24	Schwiesau	004	00463/349
25	Schwiesau	004	00586/338
26	Schwiesau	004	00625/347
27	Schwiesau	004	00626/347
28	Schwiesau	004	00653/302
29	Schwiesau	004	00679/329
30	Schwiesau	004	00680/329
31	Schwiesau	004	00738/329
32	Schwiesau	004	00926/329
33	Schwiesau	004	00932/332
34	Schwiesau	004	00937/209
35	Schwiesau	006	00015/001
36	Schwiesau	006	00015/002
37	Schwiesau	006	00015/003
38	Schwiesau	006	00035/001
39	Schwiesau	006	00055/000
40	Schwiesau	006	00057/001
41	Schwiesau	006	00058/000
42	Schwiesau	006	00059/000
43	Schwiesau	006	00060/000
44	Schwiesau	006	00064/001
45	Schwiesau	006	00120/064
46	Schwiesau	006	00121/064
47	Schwiesau	006	00132/015
48	Schwiesau	006	00133/015
49	Schwiesau	006	00134/015
50	Schwiesau	006	00135/015
51	Schwiesau	006	00136/015
52	Schwiesau	006	00140/015
53	Schwiesau	006	00141/015
54	Schwiesau	006	00174/013
55	Schwiesau	006	00175/013
56	Schwiesau	006	00194/057
57	Schwiesau	006	00220/064
58	Schwiesau	006	00221/064
59	Wiepke	002	00049/000
60	Wiepke	002	00201/006
61	Wiepke	002	00202/006
62	Wiepke	002	00203/006
63	Wiepke	002	00204/006
64	Wiepke	002	00313/051
65	Zichtau	003	00001/000
66	Zichtau	003	00020/009
67	Zichtau	003	00030/013
68	Zichtau	003	00164/044
69	Zichtau	003	00183/044
70	Zichtau	003	00259/065
71	Zichtau	003	00296/065
72	Zichtau	003	00304/001
73	Zichtau	003	00318/000
74	Zichtau	003	00319/000
75	Zichtau	003	00322/000
76	Zichtau	003	00338/054
77	Zichtau	003	00340/054
78	Zichtau	003	00341/054
79	Zichtau	003	00343/054
80	Zichtau	003	00347/057
81	Zichtau	003	00349/000
82	Zichtau	003	00350/054
83	Zichtau	003	00352/065
84	Zichtau	003	00372/031
85	Zichtau	003	00386/054
86	Zichtau	004	00051/005
87	Zichtau	004	00055/002
88	Zichtau	004	00088/001
89	Zichtau	004	00099/000
90	Zichtau	004	00101/000
91	Zichtau	004	00107/000
92	Zichtau	004	00108/054
93	Zichtau	004	00111/054
94	Zichtau	004	00112/054
95	Zichtau	004	00113/054
96	Zichtau	004	00152/093
97	Zichtau	004	00154/093
98	Zichtau	004	00265/054
99	Zichtau	004	00275/091
100	Zichtau	004	00276/093
101	Zichtau	004	00277/094
102	Zichtau	004	00329/035
103	Zichtau	004	00350/051
104	Zichtau	011	00013/006
105	Zichtau	011	00064/002

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche
Landrat

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Altmarkkreis Salzwedel

Abschussrichtlinie für Damwild im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG S-A) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454), wurde die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Sachsen-Anhalt (Hegerichtlinie) vom 25.01.1996 (MBl. LSA S. 378) erlassen. In der Anlage 3 zu Ziffer 2.2.2. der Hegerichtlinie sind Rahmenmuster für die Abschussgliederung beim Schalenwild festgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Altmarkkreis Salzwedel im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat die Abschussrichtlinie für Damwild für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel wie folgt gebietsbezogen abgewandelt:

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Klassen	Anteil am Gesamtabschuss in v. H.	Hinweise zur Abschussdurchführung
männlich	Kälber und weiblich	0	-	40	
weiblich	Schmaltiere	1	-	10	
	Alttiere	2 und älter	-	20	
	junge Hirsche	1		20	Spießler ohne birnenförmige Verdickung bis 8 cm Spießlänge Knieper unter 5 cm Schaufelbreite; fehlende Aug- oder Mittelsprosse; Stangenlänge unter 45 cm; O-Schlitz kein Abschussgrund
		2	III b		
männlich	mittelalte Hirsche	3	II b	5	Hirsche ohne beidseitige Schaufelbildung (Schaufel muss länger als breit sein); V-Schlitz kein Abschussgrund
		4 - 7			Hirsche mit groben Formfehlern oder mit schmaler Schaufelbreite unter 10 cm
	alte Hirsche	8 und älter	I	5	
Summe				100	

Anmerkungen:

1. Das Geschlecht der erlegten Kälber ist in der Abschussliste zu erfassen.
2. Alle Hirsche, für die keine Hinweise zur Abschussdurchführung vorgegeben sind, gehören zur Klasse a.
3. Weiße Stücke sind vorrangig zu erlegen.

Die Abschussrichtlinie wurde der Bestandsentwicklung des Damwildes angepasst. Die Vernetzung der Einstandsgebiete durch die Wildwechsel und das annähernd gleiche genetische Potential des Damwildes im Altmarkkreis Salzwedel sowie die Erleichterung der Bejagung stellen besondere Gründe zur Änderung der Abschussrichtlinie Damwild des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Die Richtlinie tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Beetzendorf/Audorf/Käcklitz

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Beetzendorf vom 12.03.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Beetzendorf, Audorf und Käcklitz verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.03.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohenhenningen/Siedentramm

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Hohenhenningen vom 12.03.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Hohenhenningen und Siedentramm verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Alt-

markkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.03.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brunau/Plathe

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Brunau vom 27.03.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brunau in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Brunau und Plathe verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 06.04.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes

Der Altmarkkreis Salzwedel gibt die gemäß § 53 Abs. 2 WG LSA festgestellte Aufhebung des Wasserschutzgebietes Kleinau bekannt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit des mit Beschluss 0025-6-VII/80 vom 06.02.1980 festgesetzten Wasserschutzgebietes Kleinau nicht mehr vorliegen, da das Wasserwerk nicht mehr der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung dient bzw. dienen wird. Das Wasserschutzgebiet ist daher aufgehoben. Die Aufhebung betrifft Flächen in der Gemarkung Kleinau.

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

		§ 1
Mit dem Haushaltsplan 2009 werden im		
Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	13.726.900 Euro
	in der Ausgabe	13.726.900 Euro
Vermögenshaushalt	in der Einnahme	9.142.100 Euro
	in der Ausgabe	9.142.100 Euro

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 Euro
festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Hansestadt Gardelegen, den 31.03.2009

Fuchs
Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Hansestadt Gardelegen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Stadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 108 vom 22.04.2009 bis 06.05.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Fuchs
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtliche Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 57 GO LSA vom 05. 10. 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie der Runderlasse des MI vom 17.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bis **67,00 Euro**.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld bis **11,00 Euro** je Sitzung gewährt.
- (3) Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten
 - a. Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse;
 - b. Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr);
 - c. Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.
- (4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Stadt entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von **11,00 Euro je Stunde**, insgesamt jedoch nicht mehr als **21,00 Euro je Sitzung** gezahlt.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.100,00 Euro**.
- (2) Der stellvertretende Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **113,00 Euro**.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **102,00 Euro**.
- (4) Entschädigungen für mehrere vorstehend aufgeführte Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (5) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister länger als 2 Wochen ununterbrochen durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen zu.
- (6) Der Anspruch des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt hat und wenn ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (7) Der Anspruch der übrigen Ratsmitglieder auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2009 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode im Juni 2009 folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Kalbe (Milde)	1.020,00 Euro
- Ortsbürgermeister Altmersleben	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Güssefeld	512,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kahrstedt	385,00 Euro
- Ortsbürgermeister Neuendorf am Damm	510,00 Euro
- Ortsbürgermeister Wernstedt	512,00 Euro
- Ortsbürgermeister Winkelstedt	515,00 Euro

(2) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2009 erhalten die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode im Juni 2009 folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaftsräte Kalbe (Milde)	56,00 Euro
- stellvertretender Ortsbürgermeister	113,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende	102,00 Euro
- Ortschaftsräte Altmersleben	25,56 Euro
- Ortschaftsräte Güssefeld	26,00 Euro
- Ortschaftsräte Kahrstedt	26,00 Euro
- stellvertretende Ortsbürgermeisterin	77,00 Euro
- Ortschaftsräte Neuendorf am Damm	26,00 Euro
- Ortschaftsräte Wernstedt	26,00 Euro
- Ortschaftsräte Winkelstedt	26,00 Euro

(3) Mit Beginn der Legislaturperiode Juli 2009 bis Juni 2014 erhalten die Ortsbürgermeister folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Kalbe (Milde)	150,00 Euro
- Ortsbürgermeister Altmersleben	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Güssefeld	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kahrstedt	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Neuendorf am Damm	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Wernstedt	100,00 Euro
- Ortsbürgermeister Winkelstedt	100,00 Euro

(4) Mit Beginn der Legislaturperiode Juli 2009 bis Juni 2014 erhalten die Ortschaftsräte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaftsräte Kalbe (Milde)	22,00 Euro
- Ortschaftsräte Altmersleben	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Güssefeld	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Kahrstedt	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Neuendorf am Damm	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Wernstedt	11,00 Euro
- Ortschaftsräte Winkelstedt	11,00 Euro

§ 4

Entschädigung für die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Stadtrat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen nach § 48 GO LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro. Entstandener Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs. 3 behandelt.

§ 5

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von

- Stadtwehrleiter	150,00 Euro
- stellv. Stadtwehrleiter	50,00 Euro
- Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	100,00 Euro
- stellv. Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	40,00 Euro
- Ortswehrleiter	30,00 Euro
- stellv. Ortswehrleiter	10,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde)	50,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr	10,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart	25,00 Euro
- Ortsgruppenführer	30,00 Euro
- Zugführer	40,00 Euro
- Gerätewart Ortswehr Kalbe (Milde)	40,00 Euro
- Gruppenführer ABC-Erkundung	40,00 Euro

(2) Die direkt im Einsatz tätigen aktiven Kameraden erhalten je Einsatz ein Reinigungsgeld in Höhe von 6,00 Euro.

§ 6

Reise- und Fahrtkosten

- (1) Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.
- (2) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7

Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach §§ 1, 2 (evtl. 4) dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandspauschale nachträglich bezahlt.
- (2) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (3) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 werden halbjährlich ausgezahlt.

§ 8

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 22.11.2001, erweitert durch die 1. Änderung vom 27. 11. 2003 und die 2. Änderung vom 24.04.2008
 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Altmersleben vom 07.09.1999
 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Güssefeld vom 13.12.2001
 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Kahrstedt vom 29.07.1999, erweitert durch die 1. Änderung vom 21.09.2001
 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Neuendorf am Damm vom 07.12.2001
 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Wernstedt vom

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

26.05.1999, erweitert durch die 1. Änderung vom 25.09.2001 und die 2. Änderung vom 19.11.2002 - die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Winkelstedt vom 30.08.1999, erweitert durch die 1. Änderung vom 25.10.2001 und die 2. Änderung vom 07.01.2002

Kalbe (Milde), den 26.03.2009

Pawelski
Bürgermeister

Stadt Klötze

Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 3 Punkt 4 i.V.m. §§ 6, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Klötze in der Sitzung am 19.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.059.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	5.059.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.167.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	4.167.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 6

Folgende Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes sind bis zur Bewilligung der Fördermittel gesperrt:

3520.5950	Erwerb von Medieneinheiten	10.000,00 Euro
4641.9401	Umbau zur integrativen KITA	848.000,00 Euro
5700.9403	Ausgaben aus dem Programm Leader	300.000,00 Euro
6100.9403	Ausgabe der EM Stadtsanierung	100.000,00 Euro
6100.9860	Ausgabe der FM Stadtsanierung	200.000,00 Euro
6300.9414	Vergütung der Beauftragten	3.000,00 Euro
6300.9415	Ländlicher Wegebau / Breitenfelder Weg	685.000,00 Euro
6300.9423	Straßenbau Friedensstr.	1.100.000,00 Euro

Klötze, 20.03.2009

Ewertowski
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Klötze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94, Abs. 2 und § 99, Abs. 4 in Verbindung mit § 134 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ist für die Haushaltssatzung 2009 nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 23.04.2009 bis 05.05.2009

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, Zimmer 120, öffentlich aus.

Klötze, 30.03.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Stadt Klötze

Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Klötze

Aufgrund der §§ 77, 79, 85 i.V.m. 44, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von

Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Klötze am 19.03.2009 die nachfolgende Kindertageseinrichtungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Funktionelle Grundlagen der Kindertageseinrichtungen
§ 2 Zweckbestimmung
§ 3 Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder
§ 4 Anmeldung
§ 5 Abmeldung
§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten
§ 7 Benutzungsgebühren
§ 8 Erkrankungen und andere Abwesenheiten
§ 9 Ausschluss von Kindern
§ 10 Betreuungszeiten
§ 11 Gastkinder
§ 12 Unfallschutz
§ 13 Benutzungsordnungen, Auslegung, Gebührenerlass, Ausnahmen
§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Funktionelle Grundlagen der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Stadt Klötze unterhält als öffentliche Einrichtungen Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz des LSA (KiFöG).

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 1b Abgabeordnung (AO) als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertageseinrichtungen besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätten und Kindertagesstätten mit Krippen sowie Horten (Kindertageseinrichtungen) verwirklicht.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung einer Kindertageseinrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden, d. h. im Einzelnen, dass

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden;
- die Kinder befähigt werden, soziale und emotionale Kompetenzen zu erwerben;
- die Betreuung der Kinder ein Beitrag zu deren Erziehung darstellt;
- die Tageseinrichtungen Bildung im elementaren Bereich betreiben;
- die Vorbereitung auf die Grundschule erfolgt;
- eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt;
- die Integration von behinderten Kindern gefördert wird;
- die Integration von Kindern ausländischer Herkunft gefördert wird.

§ 3

Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder

(1) Anmeldungen werden jederzeit entsprechend den Satzungsregelungen entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nach Maßgabe des § 85 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Stadt Klötze liegt, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.

(3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der in Abs. 2 genannten Gemeinde liegt, können aufgenommen werden, soweit über den Absatz 2 hinaus noch Plätze frei sind und eine Kostenübernahme durch den jeweiligen örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe gewährleistet ist bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes diese Ausfallkosten tragen. Der Besuch der Kindertageseinrichtung wird in diesen Fällen privat-rechtlich vereinbart.

(4) Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge der abgegebenen Anmeldungen.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter Verwendung eines besonderen Vordruckes. Sie ist laufend möglich. Die Anmeldung von Kindern für eine Hortbetreuung soll in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung erfolgen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist, neben dem Antrag nach Absatz 1 die Vorlage einer ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) Ki-FöG), diese Bescheinigung sollte nicht älter als 3 Monate sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.

(3) Der Umfang des Betreuungsbedarfes wird nach Prüfung i. S. des § 3 (1) KiFöG LSA und dieser Satzung festgesetzt. Eine erneute Prüfung des Anspruches erfolgt auf Antrag der Eltern/ Sorgeberechtigten.

(4) Die Stadt Klötze ist dabei zur Erhebung notwendiger Daten im Sinne des § 62 (1) SGB VIII und § 15 KiFöG - LSA berechtigt.

§ 5

Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 31. Mai zum 31. Juli und spätestens am 31. Oktober zum 31. Dezember erfolgen.

(2) Davon ausgenommen sind wichtige Gründe, die besonders dargelegt werden müssen.

(3) Das zuständige Fachamt wird ermächtigt, über Ausnahmen zu entscheiden.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Um Verwechslungen zu vermeiden, sorgen die Eltern/Sorgeberechtigten dafür, dass alle Kleidungsstücke und Frühstücksachen usw. mit vollem Namen gekennzeichnet sind.
- (2) Bei Verlust von Kleidungsstücken usw., mitgebrachten Fahrzeugen (Roller, Räder usw.) und eigenem Spielzeug der Kinder haftet die Stadt nicht.
- (3) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben die Öffnungs- und Betreuungszeiten einzuhalten.
- (4) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen bei der Stadt vorzulegen.
- (5) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben selbstständig eine Bestätigung des Arbeitgebers zum Nachweis des Rechtsanspruches entsprechend § 3 KiFöG beizubringen. Der Nachweis ist mindestens 4 Wochen vor Aufnahme vorzulegen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr i. S. des § 90 (1) 3. SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG - LSA nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben oder bei Bedarf ein privatrechtliches Entgelt vertraglich vereinbart.
- (2) Für die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit wird ein gesondertes privatrechtliches Entgelt von dem durch die Stadt beauftragten Essenanbieter erhoben.

§ 8

Besuch der Einrichtung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Eltern/Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen abgeholt werden.
- (2) Wird ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern/Sorgeberechtigten oder unter Absatz 1 letzter Satz genannten Dritten zustande, entscheidet die Dienst habende Erzieherin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (max. 1 Stunde). Anschließend erfolgt die Betreuung des Kindes über die Bereitschaftspflege des zuständigen Jugendamtes. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 (1) Nr. 4 SGB VIII von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Kinder, die aus irgendwelchen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben, sind zu entschuldigen, ggf. ist mit der Leiterin Rücksprache zu nehmen.
- (4) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Läusebefall oder Ähnliches. In solchen Fällen muss auch das gesunde Kind der Kindertageseinrichtung fernbleiben, bis durch ärztliche Bescheinigung der Besuch der Kindertageseinrichtung wieder erlaubt wird. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leiterin unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und die Stadt.
Der Leiterin ist nach Infektionskrankheiten eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes keine Bedenken bestehen.
- (5) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Eltern/Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (6) Sollte sich die Einrichtung bzw. eine Erzieherin bereit erklären den Kindern Medikamente o. Ä. zu verabreichen, ist eine schriftliche ärztliche Bescheinigung oder Anweisung vorzulegen.

§ 9

Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn der Gebührenschuldner mit einem Betrag im Rückstand ist, der mindestens dem Beitrag für zwei Monate entspricht und gemahnt wurde, kann der Betreuungspersonal ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unterbleiben. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehen. Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Ein Anspruch auf Nutzung desselben Platzes besteht nicht.
- (3) Bei Verstößen der Eltern/Sorgeberechtigten gegen die ihnen insbesondere nach §§ 5 und 7 dieser Satzung auferlegten Pflichten ist die Stadt nach vorheriger Androhung zum Ausschluss der Kinder berechtigt.

§ 10

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich entsprechend des § 17 KiFöG wie folgt:
1 Kinderkrippe:
1.1. Ganztagsplatz:
Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von maximal 10,5 Stunden je Betreuungstag in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
1.2. Halbtagsplatz:
Ein Halbtagsplatz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot von maximal 5 Betreuungsstunden je Betreuungstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder 09.00 - 14.00 Uhr.
2. Kindergarten:
2.1. Ganztagsplatz:
Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von maximal 10,5 Stunden je Betreuungstag in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
2.2. Halbtagsplatz:
Ein Halbtagsplatz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot von maximal 5 Betreuungsstunden je Betreuungstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder 09.00 - 14.00 Uhr.
3. Hort
3.1. Ein Hort-Platz I umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von maximal 5 Stunden je Betreuungstag, in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3.2. Ein Hort-Platz II umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von maximal 6 Stunden je Betreuungstag, in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Sonderbetreuungszeit:
Zusätzlich zu der Betreuungszeit des § 10 Abs. 1 Nummer 1.1. und 2.1. wird eine entgeltliche zu-

sätzliche Sonderbetreuungszeit angeboten:

Montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 06.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt können vor bzw. nach Feiertagen tageweise und während der Sommerferien der Schulen maximal 14 Tage geschlossen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann die Kindertageseinrichtungen in weiteren Einzelfällen befristet schließen, wenn dieses angebracht ist.
- (4) Die Ferienregelung in dem Hort richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Es wird eine Betreuungszeit maximal 10,5 Betreuungsstunden entsprechend des § 17 KiFöG zur Verfügung gestellt. Bei einer Hortbetreuung in den Schulferien besteht kein Anspruch auf Betreuung in dem Hort, in dem das Kind aufgenommen wurde.
- (5) Sorgeberechtigte können ihre Kinder, die keinen Hort besuchen, für eine Ferienbetreuung im Hort anmelden. Die Anmeldung muss abweichend von § 3 mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 11

Gastkinder

Grundsätzlich gelten für die Gastkind-Betreuungen die Öffnungszeiten gemäß § 10 dieser Satzung. Als Gastkinder können Kinder tageweise und nach Maßgabe des § 2 aufgenommen werden. Die Betreuungsdauer beträgt maximal 10 Werktage je Monat. Für die Betreuung ist ein gesonderter Tagessatz zu entrichten.

§ 12

Unfallschutz/Versicherung

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt.
- (2) Jeder Unfall eines Kindes wird unverzüglich der Stadt gemeldet und die Eltern/Sorgeberechtigten werden unterrichtet.
- (3) Bei schweren Unfällen wird sofort der Hausarzt des Kindes oder der Unfallarzt hinzugezogen und der Träger und den Eltern/Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.
- (4) Für Kinderwagen, darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstigen persönlichen Dingen wird durch die Stadt Klötze keine Haftung übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, hat die Leiterin der Einrichtung die Möglichkeit, die Eltern/Sorgeberechtigten aufzufordern, diese Gegenstände wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 13

Benutzungsordnungen, Auslegung, Gebührenerlass, Ausnahmen

Über die Auslegung, den Gebührenerlass und Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Fachamt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 20.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Klötze vom 03.07.2003 außer Kraft.

Klötze, 20.03.2009

Stadt Klötze

Ewertowski
Bürgermeister

Siegel

Stadt Klötze

Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Klötze

Aufgrund der §§ 77, 79, 85 i. V. m. 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Klötze in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Zahlungspflicht
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Klötze ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind Monatsgebühren und monatlich fällig. Sie enthalten nicht das privatrechtlich zu erhebende Entgelt für eine Mittagsmahlzeit. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert oder durch den neuen Gebührenbescheid aufgehoben beziehungsweise ersetzt wird.
- (2) Die Gebühren sind nach den Betreuungsangeboten untergliedert und sind in dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eltern/Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet. Die Eltern/Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet wird. Sie entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. Sie wird sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesein-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

richtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
 (3) Hortanmeldungen, bei denen ein Übergang von der Kindertagesstätte in den Hort vorliegt, zahlen entsprechend des Abs. 1 die jeweils gültige Kindertagesstättengebühr und ab dem 1. des Folgemonats die jeweils gültige Hortgebühr.
 (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Gebührenpflicht.
 (5) Für jede Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Klötze wird eine Gebühr in Höhe einer Monatsgebühr erhoben. In den Sommerferien sind bei Nutzung des Hortes über mehr als 4 Wochen zwei Monatsbeträge zu zahlen. Kosten für zusätzliche Angebote sind außerdem zu tragen und nicht durch die Gebühr abgedeckt.
 (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Ausnahmen

Werden zur gleichen Zeit 3 oder mehr Kinder in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten der Stadt Klötze betreut, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 1 in Verbindung mit dem Kostentarif für das dritte und jedes weitere Kind jeweils um die Hälfte.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 20.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Klötze vom 03.07.2003 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 15.03.2007 außer Kraft.

Klötze, 20.03.2009

Stadt Klötze (Siegel)

Ewertowski
Bürgermeister

Kostentarif zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Klötze

(§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Klötze)

Tarif- nummer	Betreuungsangebot	Betreuungszeit	mtl. Gebühr in Euro	Erläuterungen
1. Kinderkrippe bis 3 Jahre (§ 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung)				
1.1.	Ganztagsplatz: maximal 10,5 Stunden	lt. Kindertages- einrichtungssatzung § 10 (1) Pkt. 1.1.	130,00	
1.2.	Halbtagsplatz: maximal 5 Stunden	lt. Kindertages- einrichtungssatzung § 10 (1) Pkt. 1.2.	91,00	
2. Kindergarten ab 3 Jahre (ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung)				
2.1.	Ganztagsplatz: maximal 10,5 Stunden	lt. Kindertages- einrichtungssatzung § 10 (1) Pkt. 2.1.	110,00	
2.2.	Halbtagsplatz: maximal 5 Stunden	lt. Kindertages- einrichtungssatzung § 10 (1) Pkt. 2.1.	77,00	
3. Horte (§ 10 Abs. 1 Kindertageseinrichtungssatzung)				
3.1.	Hort- Platz I maximal 5 Stunden je Betreuungstag	Betreuungszeit nach Nummer 3.1.	50,00	
3.2.	Hort-Platz II maximal 6 Stunden je Betreuungstag	Betreuungszeit nach Nummer 3.2	60,00	
3.3. Horte in den Ferienzeiten (§ 10 Abs. 4 und 5 der Kindertageseinrichtungssatzung)				
3.3.1.	bis 10,5 Stunden	lt. Kindertages- einrichtungssatzung § 10 Abs. 5	50,00	
3.3.2.	pro jede weitere angefangene Betreuungsstunde		10,00	
4. Sonderbetreuungszeit (§ 10 Abs. 1 Pkt. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung)				
4.	entgeltliche zusätzliche Sonderbetreuungszeit	je weitere angefangene halbe zusätzliche Betreuungsstunde	15,00	zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2
5. Gastkinderbetreuung (§ 11 Kindertageseinrichtungssatzung)				
5.	Gastkinderbetreuung	je Betreuungstag	15,00	max. 10 Werktage pro Monat

Gemeinde Altensalzwedel

Haushaltssatzung der Gemeinde Altensalzwedel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Altensalzwedel in der Sitzung am 03.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	327.800 Euro
in der Ausgabe auf	327.800 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	295.500 Euro
in der Ausgabe auf	295.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Altensalzwedel, den 04.02.2009

gez. Schulz
Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Altensalzwedel, den 13.03.2009

gez. Schulz
Bürgermeister

Gemeinde Algenstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algenstedt für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Algenstedt in seiner Sitzung am 02.04.2009 unter der Beschluss Nr. 61/1/09 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	151.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	151.100,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	70.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	70.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

1. Grundsteuern

- a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Algenstedt, den 22.04.2009

gez. Ne u
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04.2009 bis 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstr. 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Algenstedt öffentlich aus.

Algenstedt, den 22.04.2009

Neu
Bürgermeister

Gemeinde Badel

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Badel in seiner Sitzung am 02.04.09 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Übt eine Person mehrere Funktionen aus, wird nur eine, die höhere Entschädigung gezahlt.“

Der vorherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag alt „35,00 Euro“ wird durch den Betrag neu „70,00 Euro“ ersetzt.

3. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag alt „25,00 Euro“ wird durch den Betrag neu „35,00 Euro“ ersetzt.

4. Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Der Betrag alt „25,00 Euro“ wird durch den Betrag neu „35,00 Euro“ ersetzt.

5. Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Der Betrag alt „25,00 Euro“ wird durch den Betrag neu „40,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Badel, den 06.04.2009

gez. Schulz
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Breitenfeld

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld erteilt gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 09.03.2009 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 23.04. bis zum 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmeri, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Breitenfeld, 22.04.2009

gez. Wießel
Bürgermeister

Gemeinde Breitenfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld in sei-

ner Sitzung am 23.03.2009, unter der Beschluss Nr. 80/25/IV/2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 134.800,00 Euro
in der Ausgabe auf 134.800,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 70.600,00 Euro
in der Ausgabe auf 70.600,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Breitenfeld, den 23.03.2009

gez. Wießel
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04 bis 04.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Breitenfeld öffentlich aus.

Breitenfeld, den 22.04.2009

gez. Wießel
Bürgermeister

Gemeinde Breitenfeld

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Breitenfeld

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld in seiner Sitzung vom 09.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ und der Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von den vorstehend genannten Unterhaltungsverbänden Beiträge erhoben. Die Gemeinde Breitenfeld ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ sowie des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ und diesen gegenüber daher beitragspflichtig. Der von der Gemeinde Breitenfeld an die Unterhaltungsverbände zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerungsbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vor-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

zugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4 Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Breitenfeld an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ und an den Unterhaltungsverband „Milde/Biese werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,70 Euro
das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	8,18 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,88 Euro

§ 5 Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6 Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalls unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Breitenfeld schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Breitenfeld, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Breitenfeld ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Breitenfeld die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Breitenfeld die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Breitenfeld schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 21.08.2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Breitenfeld, den 09. März 2009

gez. W i e b e l
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Brunau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	639.400 EUR
in der Ausgabe auf	639.400 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	111.900 EUR
in der Ausgabe auf	111.900 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite, im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>	300 v.H.

Brunau, den 25. Februar 2009

gez. Melzian
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.04. bis 08.05.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmererei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brunau, den 06. April 2009

gez. Melzian
Bürgermeister

Gemeinde Dannefeld

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dannefeld

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde wird gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 512,00 Euro gezahlt.
- (2) Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden.

§ 2

Der § 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 77,00 Euro für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes.
- Eine Abrechnung von Fahrtkosten nach dem Reisekostengesetz ist damit nicht mehr zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Ausgefertigt am:
Dannefeld, den 26.03.2009

K u h r s
Vorsitzender des Gemeinderates
und Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Dannefeld

2. Änderung

der Ordnung der Gemeinde Dannefeld über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dannefeld

Aufgrund des §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Dannefeld in seiner Sitzung am 26.03.2009 die 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Dannefeld über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dannefeld beschlossen.

§ 1

Der § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Entgelt

- (1) Für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen sind Entgelte nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist, zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beinhaltet die Kosten für Energie und Wasser.
- (3) Der Entgeltpflichtige hat nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung vorzunehmen. Eine Kaution wird dafür nicht erhoben.

Kostentarif zur Ordnung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dannefeld (§ 3) vom 26.03.2009

1. Dorfgemeinschaftshaus			
private Bürger	Versamlungsraum mit und ohne Küche	40,00 Euro	
	nach Beerdigungen	30,00 Euro	
Vereine			
alle, auch Kirchengemeinde, Jäger, Tanzgruppe	Versamlungsraum mit und ohne Küche	frei	
2. Feuerwehrgerätehaus			
private Bürger	mit und ohne Küche	80,00 Euro	
	nach Beerdigungen	50,00 Euro	
Vereine	mit und ohne Küche	frei	
alle, auch Kirchengemeinde, Jäger, Tanzgruppe			
3. Geschirr			
Tassen und Teller, je Stück		1,00 Euro	
Gläser, je Stück		1,00 Euro	
Bestecke, je Stück		1,00 Euro	
4. Trauerhalle		15,00 Euro	

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Dannefeld, den 26. März 2009

gez. K u h r s
Vorsitzender des Gemeinderates und Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Estedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Estedt in seiner Sitzung am 06.04.2009, unter der Beschluss Nr. 108/31/09, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt			
in der Einnahme auf	621.100,00	Euro	
in der Ausgabe auf	621.100,00	Euro	
und			
im Vermögenshaushalt			
in der Einnahme auf	202.600,00	Euro	
in der Ausgabe auf	202.600,00	Euro	
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuern** 300 v. H.

Estedt, den 06.04.2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **23.04.2009 bis 05.05.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Estedt öffentlich aus.

Estedt, den 06.04.2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Hemstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemstedt in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2009 werden im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme	206.400 Euro
in der Ausgabe	206.400 Euro
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	238.100 Euro
in der Ausgabe	238.100 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Hemstedt, den 27.03.2009

Hoop
Bürgermeister

Gemeinde Hemstedt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Gemeinde Hemstedt, Gemeindebüro und in der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 108 vom 22.04.2009 bis 06.05.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Hoop
Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Gemeinde Jeetze

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	319.300 EUR
in der Ausgabe auf	319.300 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	89.200 EUR
in der Ausgabe auf	89.200 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite, im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>	300 v.H.

Jeetze, den 03. März 2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.04. bis 08.05.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Jeetze, den 08. April 2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Jeggau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung am 05.03.2009, unter der Beschluss Nr. 73-34-2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	159.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	159.400,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	32.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	32.200,00 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Jeggau, den 05.03.2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04.2009 bis 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Jeggau öffentlich aus.

Jeggau, den 22.04.2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Jeggau

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Natur

- (1) Die Gemeinde Jeggau unterhält als öffentliche Einrichtungen einen Gemeindesaal und ein Sportlerheim.
- (2) Der Gemeindesaal wird zur Ausstattung von Feiern vorrangig Einwohnern der Gemeinde gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Vereine und andere Personen können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Das Sportlerheim wird vorrangig dem Sportverein zur Verfügung gestellt. Mitglieder des Sportvereins Jeggau und andere Personen können zur Ausstattung von Feiern zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (4) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Entgelt und Fälligkeit

- (1) Der Antragsteller ist zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindesaales und des Sportlerheimes.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig und zahlbar.

§ 3

Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales ist am ersten Tag der Nutzung ein Entgelt in Höhe von 60,00 Euro zu zahlen. Für jeden weiteren Tag sind 30,00 Euro sowie für beschädigtes Geschirr und Gläser 2,00 Euro je Stück zu entrichten. Das Entgelt beinhaltet nicht die Kosten für Wasser und Energie. Diese Kosten sind zusätzlich je nach Verbrauch zu bezahlen. Die Betriebskosten werden als Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Benutzung der Spülmaschine ist ein Entgelt in Höhe von 4,00 Euro pro Tag zu zahlen.
- (3) Das Entgelt für die Nutzung des Sportlerheimes wird in Höhe von 40,00 Euro je Tag für Mitglieder des Sportvereins und 40,00 Euro je Tag für andere Privatpersonen festgelegt. Hierin sind die Kosten für Wasser und Energie enthalten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung am darauffolgenden Tag nach den Vorgaben der Hausordnung des Gemeindesaales bzw. des Sportlerheimes vorzunehmen.

§ 4

Anmeldungen

- (1) Die Anmeldungen und das zu entrichtende Entgelt nimmt der Bürgermeister bzw. stellvertretend die Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark entgegen.
- (2) Vor genannte Personen übergeben und übernehmen den Saal zu jeder Veranstaltung und händigen die Schlüssel aus bzw. nehmen die Schlüssel wieder entgegen. Anfragen aller Art sind ebenfalls an Vorgenannte zu richten.

§ 5

Eingebrachte Gegenstände

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat alle von ihm oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
- (2) Gegenstände, die nicht binnen fünf Tagen nach der Benutzung abgeholt werden, kann die Ge-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

meinde einbehalten bzw. auf Kosten des Nutzers entsorgen.

(3) Die Gemeinde Jeggau haftet nicht für den unvollständigen Zustand oder Verlust von den eingebrachten Gegenständen.

§ 6

Haftung für Schäden

(1) Die Nutzer haften für Schäden, die in oder an den überlassenen Räumlichkeiten durch eigene Handlungen oder durch Unterlassungen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde Jeggau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzungsberechtigten, den Gästen oder sonstigen Nutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7

Personenbezeichnung

Alle genannten Personenbezeichnungen in der Ordnung gelten in männlicher als auch in der weiblichen Person.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 20.09.2007 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Jeggau, den 05. März 2009

gez. K r ü g e r

Vorsitzender des Gemeinderates und Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Jeggau

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Jeggau

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung vom 05.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Jeggau ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Jeggau an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Jeggau an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,70 Euro

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Jeggau schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Jeggau, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Jeggau ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Jeggau die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Jeggau die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Jeggau schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 04.05.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Jeggau, den 05. März .2009

gez. K r ü g e r

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Jeggeleben

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jeggeleben zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 28.04.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Jeggeleben vom 28.04.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragsatz für den Unterhaltungsverband Milde-Biese wie folgt ergänzt:

„ für das Jahr 2009 8,88 Euro/ha “

und beim Beitragsatz für den Unterhaltungsverband Jeetze :

„ für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha “

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Jeggeleben, den 06.04.2009

gez. Grothe

Bürgermeister

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Gemeinde Jeseritz

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Jeseritz

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405), sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeseritz in seiner Sitzung vom 30.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Jeseritz ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Jeseritz an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerungsbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorrangrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Jeseritz an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,70 Euro

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Jeseritz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Jeseritz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Jeseritz die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Jeseritz die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Jeseritz schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 06.02.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Jeseritz, den 30.03.2009

gez. Köhler
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Jeseritz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeseritz für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeseritz in seiner Sitzung am 30.03.2009, unter der Beschluss Nr.119/09/09, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 374.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 374.100,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 419.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 419.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.

2. Gewerbesteuern 340 v. H.

Jeseritz, den 30.03.2009

gez. Köhler
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **23.04.2009 bis 05.05.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Jeseritz öffentlich aus.

Jeseritz, den 01.04.2009

gez. Köhler
Bürgermeister

Gemeinde Kakerbeck

Satzung **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten** **der Gemeinde Kakerbeck** **- Sondernutzungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 18, 19, 20, 48 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Kakerbeck mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sächlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Kakerbeck einschließlich der Ortsteile Brüchau und Jenneritz.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 1 - 4 StrG LSA genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich des § 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Kakerbeck. Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe anzuzeigen.
- (2) Zur Sondernutzung zählt:
 - das Aufstellen von Reklametafeln, Wahlwerbungen, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zur Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern
 - das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
 - die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)
 - das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
 - das Zuschaustellen von Tieren
 - motorsportliche Veranstaltungen

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen.
- (2) Wasserlauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisions-schächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserlauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde Kakerbeck ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und deren früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Kakerbeck für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Gemeinde Kakerbeck unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Gemeinde Kakerbeck erhoben werden.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat beim Anbringen bzw. Aufbauen der Werbeträger Folgendes zu beachten:
 - Die Werbeträger sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.
 - Das Anbringen von Plakaten an Laternenpfählen ist verboten.
 - Das gesamte Werbematerial ist spätestens vier Tage nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen.
 - Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
 - Für entstehende Personen- oder Sachschäden wird der Erlaubnisnehmer haftbar gemacht.
 - Die Schilder sind ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie innerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrten anzubringen bzw. aufzubauen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen bis max. 3 Tage.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag für Straßen- und Wahlwerbung

- (1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Kakerbeck mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Die Gemeinde Kakerbeck kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann Verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (3) Eine Großflächenwerbung hat nur an den festgelegten Standorten zu erfolgen.
- (4) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann vom Antragsteller eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.
- (5) Jegliche Straßenplakatierungen oder politische Werbemaßnahmen, die Zeichen oder Ver-

kehrseinrichtungen (nach StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Auch der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht behindert werden.

(6) Bei der Durchführung von Wahlwerbung gelten folgende Einschränkungen im Gemeindegebiet:

bis zu 25 Kleinplakate (bis A 2), jedoch nur 4 Plakate je Straßenzug pro Partei bis zu 2 Großwerbeflächen auf den zuvor festgelegten Standorten pro Partei.

(7) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet. Das heißt, sie kann innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Tagen nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.

(8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Sondernutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen die der Gemeinde Kakerbeck zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kakerbeck in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen auch, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisions-schächte frei hält,
 - entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die Werbeträger nicht ordnungsgemäß anbringt bzw. aufstellt oder entfernt und die in Anspruch genommenen Plätze nicht in sauberen Zustand hinterlässt. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 723 ff.) und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe bleibt unberührt. Es wird auf § 48 Abs. 2 StrG LSA hingewiesen, der für den Bereich des StrG LSA eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro zulässt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zustimmung des Landesbetriebes Bau - Niederlassung Nord, Sachsenstraße 11 in 39576 Stendal liegt mit Schreiben vom 17.01.2008 unter dem Aktenzeichen N/2321-10010.07.12107 vor. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kakerbeck, den 21.02.2008

K a m i t h

Gemeinde Kakerbeck

Satzung **über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen** **in der Gemeinde Kakerbeck** **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) (GVBl. LSA S. 105 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Kakerbeck über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Gemeinderat mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und der Ortsdurchfahrt im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühren werden in vollen Euro-Beträge erhoben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr einzuhalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von 5,00 Euro bis 25,00 Euro zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (3) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Erteilung der Sondererlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit Inkrafttreten der Satzung.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613) (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Eine Sondernutzungsgebühr entfällt für Vereine und Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden, die mit der Sondernutzung nicht gewerblich tätig werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die rechtswirksame Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Kakerbeck (Sondernutzungssatzung) vom 21.02.2008 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung.

Die Zustimmung des Landesbetriebes Bau - Niederlassung Nord, Sachsenstraße 11 in 39576 Stendal liegt mit Schreiben vom 17.01.2008 unter dem Aktenzeichen N/2321-10010.07.12107 vor. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kakerbeck, 21.02.2008

K a m i t h
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kakerbeck

Nr.	Art der Sondernutzung	angefangene Zeiteinheit	Mindestgebühr
1.	Die Durchführung von Werbung mit Werbeträgern bis 0,5 m ² Werbefläche	2 Wochen	2,00 Euro pro Stück
2.	einmalig Werbeträger bis 0,5 m ² Werbefläche	halbjährlich	100,00 Euro
3.	mit Werbeträgern ab 0,5 m ² Werbefläche	2 Wochen	50,00 Euro
4.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich	2,00 Euro - 200,00 Euro

Gemeinde Kakerbeck

Bekanntmachung

der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ der Gemeinde Kakerbeck

Genehmigung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ der Gemeinde Kakerbeck

Die vom Gemeinderat Kakerbeck in der Sitzung vom 20.11.2008 als Satzung beschlossene Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ in Kakerbeck wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.03.2009 mit Az.: 204-21103/SAW/235 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung zur Aufhebung und die Begründung dazu ab diesen Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Bauamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kakerbeck, den 17.03.2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Gemeinde Kakerbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	775.700 EUR
in der Ausgabe auf	775.700 EUR

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	793.300 EUR
in der Ausgabe auf	793.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	322 v.H.

Kakerbeck, den 20. Februar 2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.04. bis 08.05.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kakerbeck, den 20. März 2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Gemeinde Kaulitz

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kaulitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 04.03.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Kaulitz vom 04.03.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Kaulitz, den 11.03.2009

gez. Bretschneider
Bürgermeister

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Gemeinde Kerkau

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kerkau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 03.04.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Kerkau vom 03.04.2008 wird wie folgt geändert:
Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Milde-Biese wie folgt ergänzt:

„für das Jahr 2009 8,88 Euro/ha“

und beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze:

„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Kerkau, den 24.03.2009

gez. Pajewski
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Klein Gartz

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Gartz für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Klein Gartz in der Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	129.900 Euro
in der Ausgabe auf	129.900 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	49.900 Euro
in der Ausgabe auf	49.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

Klein Gartz, den 27.02.2009

(Siegel)

gez. Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Klein Gartz, den 02.04.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Kloster Neuendorf

Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kloster Neuendorf

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 878) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Kloster Neuendorf in seiner Sitzung vom 22.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1.) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Kloster Neuendorf - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

2.) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Stadtstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

3.) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

4.) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

- für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
- für die Freilegung der Fläche;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - niveaugleichen Mischflächen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
- der Fremdfinanzierung;
- die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Der Aufwand für
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

1.) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

- Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt
 - bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 49 v. H.;
 - bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 74 v. H.;
 - für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte

Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen	57 v. H.;
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	66 v. H.;
d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	53 v. H.;
e) für niveaugleiche Mischflächen	61 v. H.;
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	83 v. H.;
b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen	66 v. H.;
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	74 v. H.;
d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	57 v. H.;
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Stadtstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA	83 v. H.;
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA	49 v. H.;
6. bei Fußgängerzonen	53 v. H.;
7. bei selbstständigen Grünanlagen	46 v. H.;
8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen	46 v. H.;
3.) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.	
4.) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.	

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 1.) Der umlagefähige Ausbaurufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Anschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- 2.) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- 3.) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich mit einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrslage zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 4.) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- 1.) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 2.) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- 3.) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c;
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. B) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- 1.) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden; 0,5
 2. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt und mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, und mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- 2.) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächen-entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungs-einrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- 2.) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- 3.) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbeschluss.
- 4.) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbei-ten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der end-gültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentü-mers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungs-recht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an-stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- 2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentümer des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Ver-mögenszuordnungsgesetzes.
- 3.) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bei-tragspflichtig.
- 4.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- 1.) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Ver-trag vereinbart werden.
- 2.) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entste-hende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.
- 3.) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigungsregelung

- 1.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1132 m² gelten derartige Wohn-grundstücke i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Be-grenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrund-stücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begren-zungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hin-ausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubei-trages herangezogen.
- 2.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2000 außer Kraft.

Kloster Neuendorf, den 23.11.2004

Jonitz
Bürgermeister

Gemeinde Kloster Neuendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ge-meinde Kloster Neuendorf in seiner Sitzung am 23.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2009 werden im
Verwaltungshaushalt
in der Einnahme 479.400 Euro
in der Ausgabe 479.400 Euro
Vermögenshaushalt
in der Einnahme 314.700 Euro
in der Ausgabe 314.700 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt fest-gesetzt.

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Kloster Neuendorf, den 24.03.2009

Dreger
Bürgermeister

Gemeinde Kloster Neuendorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haus-haltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsicht-nahme in der Gemeinde Kloster Neuendorf, Gemeindebüro und in der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 108 vom 22.04.2009 bis 06.05.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Dreger
Bürgermeister

Gemeinde Köckte

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Köckte

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Ge-meinderat in seiner Sitzung am 27.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde wird gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 563,00 Euro gezahlt.
- (2) Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zu-sammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Ausgefertigt am:
Köckte, den 27.03.2009

D e n k e
Bürgermeisterin

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Gemeinde Köckte

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte in seiner Sitzung am 27.03.2009, unter der Beschluss Nr. 129/30/2009 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	393.400,00	Euro
in der Ausgabe auf	393.400,00	Euro

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	351.000,00	Euro
in der Ausgabe auf	351.000,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.

b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern 325 v. H.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Köckte, den 27.03.2009

gez. Deneke
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04.2009 bis 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Köckte öffentlich aus.

Köckte, den 22.04.2009

gez. Deneke
Bürgermeisterin

Gemeinde Köckte

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Köckte erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 27.03.2009 der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 23.04. bis zum 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmeri, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Köckte, den 22. April 2009

gez. B u s s e
Mitglied des Gemeinderates

Gemeinde Kuhfelde

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhfelde zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996

- alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 29.01.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Kuhfelde vom 29.01.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt: für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Kuhfelde, den 12.03.2009

gez. Leskien
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Liesten

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liesten zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 03.03.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Liesten vom 03.03.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt: „für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Liesten, den 12.03.2009

gez. Boesenhagen
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Mieste

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Mieste

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl LSA Nr. S. 248), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieste in seiner Sitzung vom 02.04.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Mieste ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Mieste an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

- Die Beiträge der Gemeinde Mieste an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,70 Euro

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.
- Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

- Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Mieste schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

- Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Mieste, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Gemeinde Mieste ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- Sofern der Gemeinde Mieste die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Mieste die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften
 - des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Mieste schriftlich anzeigt,
 - des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 15.03.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mieste, den 02. April 2009

gez. Neubüser
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Miesterhorst

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Miesterhorst

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst in seiner Sitzung vom

09.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben. Die Gemeinde Miesterhorst ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig. Der von der Gemeinde Miesterhorst an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigesteuert.

§ 2

Beitragspflichtige

- Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerungsbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigesteuert; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.
- Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

- Die Beiträge der Gemeinde Miesterhorst an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.
- Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

- Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Miesterhorst schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

- Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Miesterhorst, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Gemeinde Miesterhorst ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- Sofern der Gemeinde Miesterhorst die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Miesterhorst die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften
 - des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Miesterhorst schriftlich anzeigt,
 - des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geld-

buße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 19.02.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Miesterhorst, den 09. März. 2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Miesterhorst

Erneute Bekanntmachung zum In-Krafttreten des Bebauungsplan „Siedlungsstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.1999 den Bebauungsplan „Siedlungsstraße“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 12.10.1999 erteilt.

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Da der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr erbracht werden kann, erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung.

Gemäß § 214 (4) BauGB wird der Bebauungsplan rückwirkend zum 18.04.2000 in Kraft gesetzt. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Siedlungsstraße“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Außenstelle Mieste, Wilhelmstr. 16a, 39649 Mieste während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Miesterhorst geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Miesterhorst, den 22.04.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Miesterhorst

Erneute Bekanntmachung zum In-Krafttreten des Bebauungsplan des Gewerbegebietes „Am Sportplatz“

Der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.1999 den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 19.01.2000 erteilt.

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Da der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr erbracht werden kann, erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung.

Gemäß § 214 (4) BauGB wird der Bebauungsplan des Gewerbegebietes „Am Sportplatz“ rückwirkend zum 24.01.2000 in Kraft gesetzt. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan des Gewerbegebietes „Am Sportplatz“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Außenstelle Mieste, Wilhelmstr. 16a, 39649 Mieste während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Miesterhorst geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Miesterhorst, den 22.04.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Miesterhorst

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst in seiner Sitzung am 30.03.2009, unter der Beschluss Nr. 140/IV/2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	680.800,00	Euro
in der Ausgabe auf	680.800,00	Euro

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	452.900,00	Euro
in der Ausgabe auf	452.900,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuern

330 v. H.

Miesterhorst, den 30.03.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04. bis 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Miesterhorst öffentlich aus.

Miesterhorst, den 22.04.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Osterwohle

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterwohle zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 26.03.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Osterwohle vom 26.03.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Osterwohle, den 04.03.2009

gez. Bangemann
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Osterwohle

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwohle für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Osterwohle in der Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	343.300 Euro
in der Ausgabe auf	343.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	289.700 Euro
in der Ausgabe auf	289.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Osterwohle, den 26.02.2009

gez. Bangemann
Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Osterwohle, den 07.04.2009

gez. Bangemann
Bürgermeister

Gemeinde Packebusch

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Packebusch für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	298.900 EUR
in der Ausgabe auf	298.900 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	281.900 EUR
in der Ausgabe auf	281.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite, im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>	300 v.H.

Packebusch, den 13. Februar 2009

gez. Wienecke
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.04. bis 08.05.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmerlei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Packebusch, den 20. März 2009

gez. Wienecke
Bürgermeister

Gemeinde Pretzier

Haushaltssatzung der Gemeinde Pretzier für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Pretzier in der Sitzung am 23.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.438.300 Euro
in der Ausgabe auf	1.438.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	871.500 Euro
in der Ausgabe auf	871.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Pretzier, den 24.02.2009

gez. Schulze
Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA

in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Pretzier, den 25.03.2009

gez. Schulze
Bürgermeister

Gemeinde Pretzier

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 25.02.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Pretzier vom 25.02.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:

„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Pretzier, den 24.02.2009

gez. Schulze
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Püggen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Püggen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 30.01.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Püggen vom 30.01.2008 wird wie folgt geändert:
Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Püggen, den 03.04.2009

gez. Ahlfeld
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Rademin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rademin zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 13.03.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Rademin vom 13.03.2008 wird wie folgt geändert:
Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Rademin, den 17.03.2009

gez. Schermer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Seebenu

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebenu zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 27.03.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Seebenu vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:
Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Seebenu, den 25.02.2009

gez. Ludwig
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Sichau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sichau in seiner Sitzung am 07.04.2009 unter der Beschluss Nr. 74/37/IV/2009 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	194.300,00	Euro
in der Ausgabe auf	194.300,00	Euro
und		

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	160.700,00	Euro
in der Ausgabe auf	160.700,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

325 v. H.

Sichau, den 07.04.2009

gez. Bierstedt
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04.2009 bis 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerlei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Sichau öffentlich aus.

Sichau, den 07.04.2009

gez. Bierstedt
Bürgermeister

Gemeinde Sichau

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Sichau

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBL LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 04. 2005 (GVBL LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sichau in seiner Sitzung vom 07.04.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Sichau ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „ Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Sichau an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben ent-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

sprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbaube-rechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsge-biet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt.

2. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächen-maßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die bei-tragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vor-zugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Sichau an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von die-sem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,70 Euro

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalls un-billig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteu-erpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird ent-sprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemein-de Sichau schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Sichau, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu ertei-len.

2. Die Gemeinde Sichau ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Sichau die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Sichau die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vor-schriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Mo-nats der Gemeinde Sichau schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festset-zung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geld- buße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 15.03.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Sichau, den 07. April 2009

gez. Bierstedt
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Solpke

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Solpke in seiner Sitzung am 19.03.2009 unter der Beschluss Nr. 115/34/XV/2009 folgende Haushaltssatzung 2009 be-schlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 626.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 626.400,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 80.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 80.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt fest-gesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

325 v. H.

Solpke, den 19.03.2009

gez. Goecke

Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04.2009 bis 04.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Solpke öffentlich aus.

Solpke, den 22.04.2009

gez. Goecke

Bürgermeisterin

Gemeinde Steinitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fas-sung, hat die Gemeinde Steinitz in der Sitzung am 12.02.2009 folgende Haushaltssatzung be-schlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 6.851.400 Euro

in der Ausgabe auf 6.851.400 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 8.057.800 Euro

in der Ausgabe auf 8.057.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

(Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Steinitz, den 13.02.2009

gez. Schuhl
Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Steinitz, den 25.03.2009

gez. Schuhl
Bürgermeister

Gemeinde Tylsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Tylsen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Tylsen in der Sitzung am 18.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	99.600 Euro
in der Ausgabe auf	99.600 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	121.300 Euro
in der Ausgabe auf	121.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Tylsen, den 19.03.2009

gez. Blümel
Bürgermeisterin (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Tylsen, den 26.03.2009

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Gemeinde Vissum

Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Vissum in der Sitzung am 22.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	211.400 Euro
in der Ausgabe auf	211.400 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	121.000 Euro
in der Ausgabe auf	121.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 80.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

Vissum, den 13.02.2009

gez. Ollendorf
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Vissum, den 13.03.2009

gez. Ollendorf
Bürgermeister

Gemeinde Wanefeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wanefeld für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wanefeld in seiner Sitzung am **12.03.2009** unter der Beschluss Nr. **90/40/2009** folgende Haushaltssatzung **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	233.800,00 Euro
in der Ausgabe auf	233.800,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	233.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	233.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuern	300 v. H.

Wanefeld, den 12.03.2009

gez. Wienecke
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 23.04. bis 05.05.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche-Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Wanefeld öffentlich aus.

Wanefeld, den 22.04.2009

gez. Wienecke
Bürgermeister

Gemeinde Zethlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Zethlingen in der Sitzung am 12.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	222.000 Euro
in der Ausgabe auf	222.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	138.300 Euro
in der Ausgabe auf	138.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 90.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Zethlingen, den 17.02.2009

gez. Beneke
Bürgermeisterin (Siegel)
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

23. April bis 05. Mai 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmeri, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Zethlingen, den 25.03.2009

gez. Beneke
Bürgermeisterin

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 06.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Klötze und Nesenitz
Flur(en) 1 - 21 und 1 - 2
in der Stadt Klötze
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächli-

chen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 06.04.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Klötze und Nesenitz
Flur(en) 1 - 21 und 1 - 2
in der Stadt Klötze
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

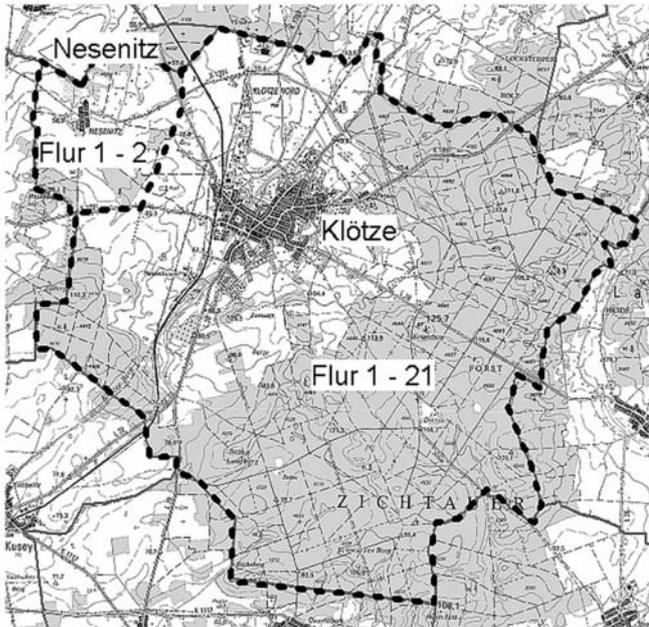
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Klötze und Nesenitz



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Altmersleben
Flur(en) 1 - 7
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die
Gemarkung Altmersleben
Flur(en) 1 - 7
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

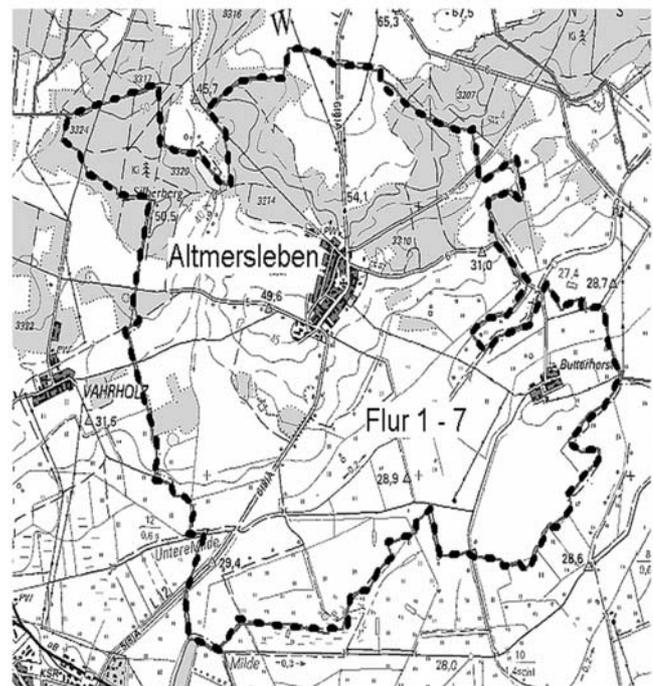
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Altmersleben



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Kalbe, Bühne, Vahrholz, Winkelstedt, Faulenhorst, Wernstedt
Flur(en) 4 - 30, 1 - 4, 1 - 5, 1 - 8, 1 - 7, 1 - 6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
gez. Dieter Samol Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die
Gemarkung Kalbe, Bühne, Vahrholz, Winkelstedt, Faulenhorst, Wernstedt,
Flur(en) 4 - 30, 1 - 4, 1 - 5, 1 - 8, 1 - 7, 1 - 6,
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

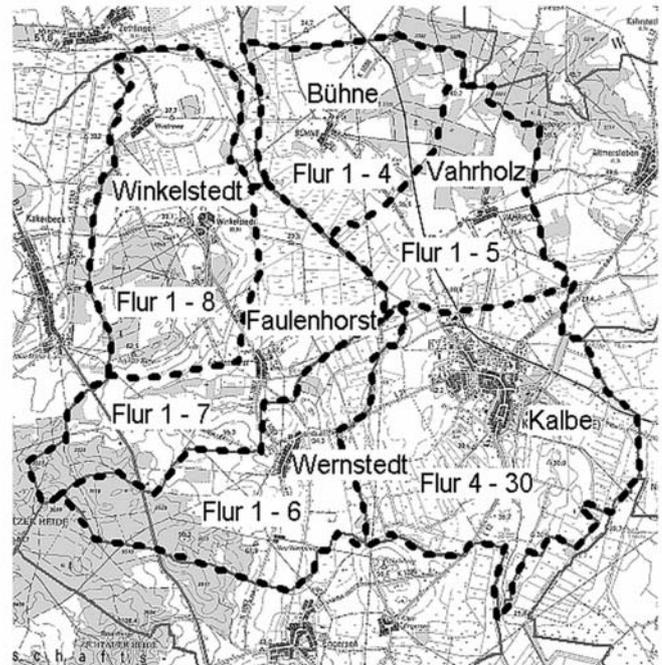
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
gez. Dieter Samol Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Kalbe, Bühne, Vahrholz, Winkelstedt, Faulenhorst,
Wernstedt,



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Neuendorf a. D. und Karritz
Flur(en) 1 - 2 und 1 - 4
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
gez. Dieter Samol Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. April 2009, Nr. 4

Für die
Gemarkung Neuendorf a. D. und Karritz
Flur(en) 1 - 2 und 1 - 4
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

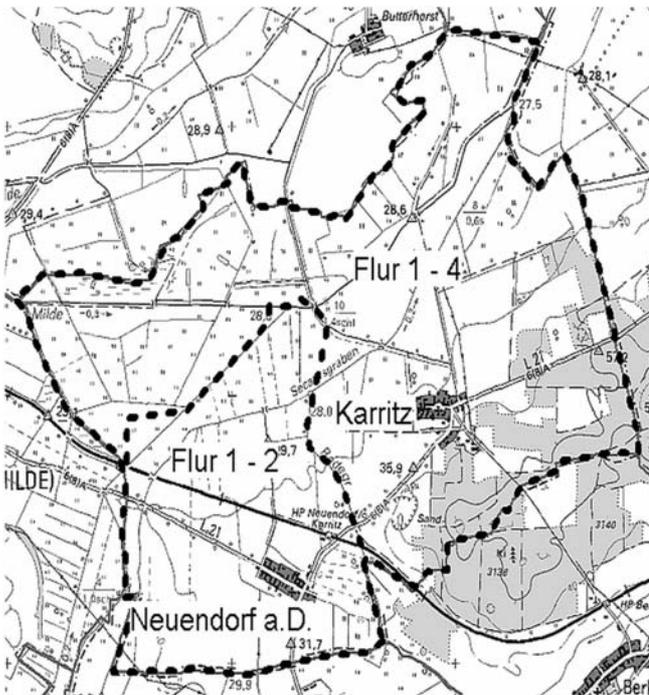
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Neuendorf a.D. und Karritz



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen
Flur(en) 1 - 6, 5 - 6, 4 - 5
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die
Gemarkung Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen
Flur(en) 1 - 6, 5 - 6, 4 - 5
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

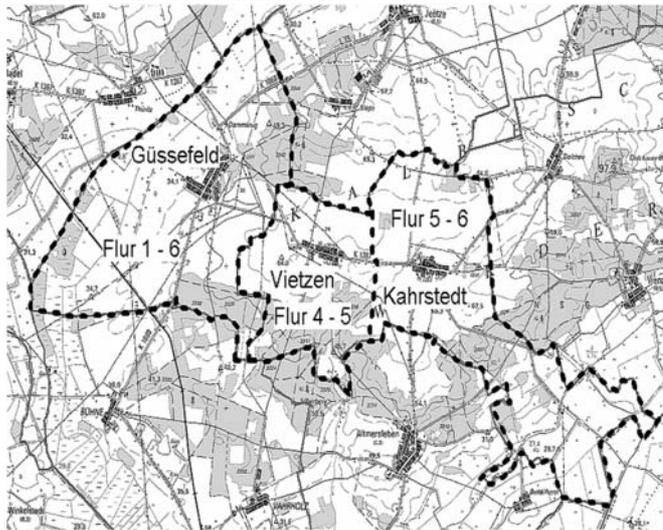
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Engersen
Flur(en) 1 - 12
in der Gemeinde Engersen
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
gez. Dieter Samol Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.04.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Engersen
Flur(en) 1 - 12
in der Gemeinde Engersen
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.05.2009 bis 05.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

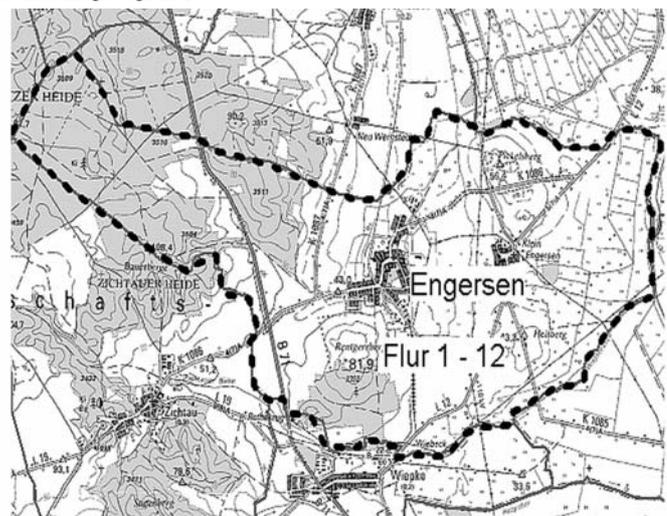
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Engersen



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 25.03.2009

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 39. Sitzung am 25.03.2009 nachfolgendes beschlossen:

Beschlussvorlage 02/2009 - Antrag der EEG - Energieanlagen - Entwicklungs - GmbH vom 20.01.2009 zur Änderung der Abstandskriterien zur technischen Infrastruktur

Die Regionalversammlung beschließt:
Die festgelegten Kriterien zur technischen Infrastruktur Beschluss der Regionalversammlung vom 29.10.2008 Beschluss Nr. 07/2008 und 08/2008 behalten weiterhin Gültigkeit.

Beschlussvorlage 03/2009 - Antrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Stendal Berücksichtigung der Fachplanungen zum Ökologischen Verbundsystem (ÖVS) des Landes Sachsen Anhalt

Die Regionalversammlung beschließt:
Die Flächen des ökologischen Verbundsystems die durch die Fachplanung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt worden sind, werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Beschlussvorlage 04/2009 - Berücksichtigung von vorhandenen Anlagenstandorten inner-

halb von Weißflächen im Rahmen der Abwägung von Weißflächen untereinander

Die Regionalversammlung beschließt:

Weißflächen, in denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, werden mit einer höheren Priorität in die Abwägung eingestellt, als Weißflächen ohne Windenergieanlagen unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Windpark von mindestens drei Anlagen handelt.

Beschlussvorlage 05/2009 - Methodik zur Abwägung von Weißflächen untereinander

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Eine Weißfläche die sich gegenüber allen anderen Weißflächen im 5000 m Puffer (BV 27/2008, Abstände von Vorranggebieten untereinander) durchsetzt, wird zur Einarbeitung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den ersten Entwurf zur Heilung des REP Altmark 2005 festgeschrieben.
2. Weißflächen die sich innerhalb eines solchen Puffers befinden, werden in der weiteren Abwägung nicht mehr betrachtet.

Beschlussvorlage 06/2009 - Erstellung des ersten Entwurfes zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Weißflächen, die sich im Rahmen der Abwägung unter TOP 11 der 39. Regionalversammlung am 25.03.2009 durchgesetzt haben, werden in den Entwurf zum ergänzenden Verfahren für den REP Altmark 2005 um die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingearbeitet (siehe Anlage Karte auf der letzten Seite des Amtsblattes).

Dabei handelt es sich um folgende Gebiete:

Nummer	Lage
I	Chüden, Stappenbeck
II	Liesten, Jeggeleben
III	Fleetmark
IV	Jeetze, Brunau
V	Badel
VI	Kakerbeck
VII	Bismark, Büste, Dobberkau
VIII	Schinne, Grassau
IX	Badingen, Querstedt
X	Kassieck, Lindstedt
XI	Gardelegen
XII	Sichau
XIII	Neuferchau
XIV	Hüselitz
XV	Fischbeck
XVI	Arneburg, Hassel, Sanne, Storkau
XVII	Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark
XVIII	Erxleben
XIX	Krevese

Dem ersten Entwurf wird der geplante Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beigefügt. Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der für die weitere Erarbeitung gesetzten Weißflächen sind durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zeitlich befristet gemäß § 11 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu untersagen.

Die Beschlüsse können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 22.04.2009 eingesehen werden.

Geschäftszeiten:

Dienstag	9:00 - 11:30	und	14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag			14:00 - 16:00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.altmark.eu abgerufen werden.

Vorsitzender



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel, den 25.03.2009
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

43.1 / Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling erfolgt die Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung (§32 Flurbereinigungsgesetz).

Die **Nachweisungen der Wertermittlung** liegen dazu vom

12.05.2009 - 13.05.2009

jeweils von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, Außenstelle Flecken Calvörde, Bürgersaal, Haldensleber Straße 21 in 39359 Calvörde

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisungen der Wertermittlung beantworten Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.

Gemäß §32 Flurbereinigungsgesetz sind die Ergebnisse der Wertermittlung in einem Anhörungstermin zu erläutern. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden. Der **Anhörungstermin** findet am

Donnerstag, dem 13.05.2009, um 18:00 Uhr

im oben genannten Raum statt.

Beteiligte, die keine Einwendungen erheben wollen und keine Auskünfte wünschen, brauchen nicht zu dem Anhörungstermin zu erscheinen. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Dienstsigel

Thomas Wagner

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 25.03.2009

43.3/Vereinfachte Flurbereinigung Lausebachtal
Verf.-Nr. 36SAW 605

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel,

werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gem. § 32, Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

Gründe:

Damit alle Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers zu dem Wert aller Grundstücke des Verfahrens zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 16.02.2009 bis 19.2.2009 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 19.02.2009 stattgefunden.

In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen.

Zu den beiden vorstehenden Terminen sind alle Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.01.2009 geladen worden.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Wertermittlung vorgebracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

Katrin Jordan

Dienstsigel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 25.03.2009

43.3-Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal
Verf.-Nr. 36SAW 605

Anordnung

I. Beschluss

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel,

werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:
Gemarkung Gardelegen, Flur 30 t/w. Fläche: 1,1900 ha
Flurstücke: 50/3, 52/3, 53/3

Durch diesen Beschluss ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal hat nunmehr eine Fläche von 295,1621 ha.

Begründung:

Die Zueziehung der Flurstücke ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und um eine bessere Arrondierung der Flächen zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Für die Flurstücke gilt:

a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, erstellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beersträucher, Hopfenstücker, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungs-

behörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verdichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse bei Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Betretten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG zu dulden.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Wallstawe, Kirchengemeinde Peckensen

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiel Wallstawe hat am 29.01.2009 für den kirchlichen **Friedhof Peckensen** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.01.2001 beschlossen. Die Friedhofunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt V. der Gebührenordnung) wird ab 2009 angehoben auf 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Wallstawe, 29.01.09

gez. Thuncke

gez. Beneke

gez.: Zilt

Kirchspielrat des Kirchspiel Wallstawe
Die vom Kirchspielrat des Kirchspiel Wallstawe am 29.01.09 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Peckensen wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.02.2009 unter dem Aktenzeichen RT 88 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 04.02.09

gez. Kamieth

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV - Leitung Nr. 2 Holzhausen - Nahrstedt

gestellt hat.
In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wollenhagen	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 22.04.2009 bis zum 20.05.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

I S. 3900) für die

15 kV - Leitung Nr. 2 Steinitz - Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Steinitz	4
Eversdorf	1, 2
Wieblitz	2, 3, 4
Kuhfelde	5
Tylsen	1, 3, 4, 5
Wallstawe	1, 2, 3, 6, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 22.04.2009 bis zum 20.05.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 2 Stz. Steinitz - Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ellenberg	1, 4
Wiershorst	3, 2, 1
Dähre	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 22.04.2009 bis zum 20.05.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61